

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

A Problem und Regelungsbedarf

In den Koalitionsvertrag 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde die Ausrichtung des Jagdrechts nach ökologischen und Tierschutzkriterien aufgenommen sowie die Untersagung von Praktiken, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind. Mit diesem Änderungsgesetz werden die Inhalte des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Zur Vorbereitung des Änderungsgesetzes fand ein mehrjähriger Dialog mit Jagdverbänden, Jagdrechtsinhabern, Natur- und Umweltschutzverbänden sowie Tierschutzvereinen und Forstvertretern statt. Der mit den betroffenen Interessenvertretern besetzte Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die relevanten Themenkreise diskutiert und Expertenanhörungen durchgeführt mit dem Ziel, einen breiten Konsens zu finden.

Hintergrund des Novellierungsbedarfs ist, dass einerseits durch den Verlust von Lebensräumen und langfristiger Veränderung von Wildbeständen sich das Wirkungsgefüge Wild-Umwelt-Mensch im Laufe der Zeit verändert hat. Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel geändert. Vor diesem Hintergrund ist die Jagd und somit das Jagdrecht als Rahmenbedingung für die Jagd anzupassen und weiterzuentwickeln.

Ziel dieses Änderungsgesetzes ist daher, unter Einbeziehung der geänderten und vielschichtigen Einflussfaktoren eine Änderung hin zur Nachhaltigkeit einzuleiten und die Jagd an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz). Das Jagdgesetz berücksichtigt verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und zu ihren Lebensräumen. Dem Tierschutz wird insbesondere durch eine umfassende Berücksichtigung der Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen. Die seit Jahrzehnten eingeleiteten waldbaulichen Änderungen, insbesondere die Abkehr vom Altersklassenwald hin zu klimaplastischen Mischwäldern, erfordern Anpassungen in der Bejagung des Schalenwildes bei gleichzeitiger Wahrung des Tierschutzes. Arten der gleichen ökologischen Gilde wie Luchs und Wolf werden auch rechtlich gleich gestellt; Arten, für deren Bejagung es

keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen. Jagd bedeutet die Möglichkeit zum unmittelbaren Eingriff, dies bedeutet in der Abwägung auch Gesichtspunkte wie die Bejagung von Gewinnern in der Kulturlandschaft am Beispiel des Schwarzwildes oder die Neuaufnahme des Mink (amerikanischer Nerz) zu berücksichtigen.

Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung verankert und ist bei der Jagdgesetzgebung ein zentraler Aspekt. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und aktueller Faktenlage neu bewertet. So zählen zur Beute der Hauskatze neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz. Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches gem. Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fortgilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- § 6a des Bundesjagdgesetzes
- Anmeldefrist bei Wild- oder Jagdschäden

Ein weiteres Ziel dieses Änderungsgesetzes ist eine Ausrichtung der Jagd an ökologischen Prinzipien. Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein. In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management. Der Wald ist vielfach wichtiger, aber oft nicht alleiniger Lebensraum der jagdbaren Arten. Die Lebensraumverbesserung, d. h. auch Äsungsverbesserung im Wald setzt im Sinne einer ausgewogenen Ernährungsgrundlage für das Wild auf Grünäsuungsflächen, die Nährstoffe und Rohfaser bieten. Auf Wildäcker im Wald wird

deshalb verzichtet, da sie zwar attraktive Nahrung bieten, das Risiko von Verbiss und Schäle wegen der kompensatorischen Faseraufnahme jedoch erhöhen.

Winterfütterung im Sinne einer Kompensation des durch menschliche Einflüsse ausgelösten Engpasses im Winter orientiert sich an der Reduzierung des Wildschadenrisikos und hinsichtlich der Zeiträume an einer weitgehenden Trennung von Jagd- und Fütterungszeit und der Tatsache, dass gerade für die größte einheimische Wildart, das Rotwild, die natürlichen Wintereinstände in den Tälern durch die menschliche Nutzung weitgehend verdrängt sind.

Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung der Querungsstellen über Verkehrswege dem Lebensraumverbund im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Rechnung. Die Jagdausübung wird in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen verboten.

B Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

C Alternativen

Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unwesentlich. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen bereits jetzt Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens als Sonderordnungsbehörden (untere Jagdbehörden) wahr.

Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild (§ 21 BJG, § 22 LJG-NRW) werden die unteren Jagdbehörden erheblich entlastet. Diese mussten bisher im dreijährigen Turnus Abschusspläne für Rehwild bestätigen bzw. festsetzen, welches flächendeckend in Nordrhein-Westfalen vorkommt. Ebenfalls entfallen die Genehmigungsverfahren zum Aushorsten von Habichten.

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner Genehmigungsverbehalte und Verbote bei der Jagdausübung, die durch Verfügung der unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden können. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten.

Es handelt sich insgesamt um gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die Tarifstellen eingerichtet werden.

G Finanzielle Auswirkung auf die Unternehmen und private Haushalte

Durch das Verbot der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition und bleihaltiger Flintenlaufgeschosse nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 LJG-NRW können sich im Einzelfall Kosten für private Haushalte durch Einschießen und Neuanschaffung ergeben. Die jagdlich genutzten Schießstandanlagen müssen entsprechend umgerüstet werden, sofern sie noch nicht modernisiert wurden.

H Befristung

Eine weitere Befristung der Normen ist nach dem Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 nicht mehr notwendig, da sie bereits einmal evaluiert worden sind.

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

Vom Tag/Monat/2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

792

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Ablieferungspflicht von Kennzeichen
- § 2 Tierarten
- § 3 Abrundung der Jagdbezirke
- § 4 Befriedete Bezirke
- § 5 Eigenjagdbezirke
- § 6 Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke
- § 7 Jagdgenossenschaft
- § 8 Hegegemeinschaften
- § 9 Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes
- § 10 Jagdpachtfähigkeit
- § 11 Mehrzahl von Jagdpächtern
- § 12 Jagderlaubnis
- § 13 Eintragungen im Jagdschein
- § 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 15 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen
- § 16 Tod des Jagdpächters
- § 17 Jagdschein, Jägerprüfung
- § 17a Gesellschaftsjagd
- § 18 Gemeinschaftshaftpflichtversicherung
- § 19 Sachliche Verbote
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Jagdgatter
- § 22 Abschussregelung
- § 23 Abschussverbot
- § 24 Jagd- und Schonzeiten
- § 25 Inhalt des Jagdschutzes
- § 26 Jagdschutzberechtigte
- § 27 Jägernotweg
- § 28 Jagdeinrichtungen

§ 28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
§ 29 Wildfolge
§ 30 Jagdhunde
§ 31 Aussetzen von Wild
§ 32 Schadensersatzpflicht
§ 33 Schutzvorrichtungen
§ 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden
§ 35 Vorverfahren
§ 36 Wildschadenschätzer
§ 37 Termin am Schadensort
§ 38 Gütliche Einigung
§ 39 Schadensfeststellung
§ 40 Kosten des Vorverfahrens
§ 41 Gerichtliches Nachverfahren
§ 42 (entfallen)
§ 43 (entfallen)
§ 44 (entfallen)
§ 45 Ermächtigungen
§ 46 Jagdbehörden
§ 47 Aufsicht über die Jagdgenossenschaft
§ 48 Sachliche Zuständigkeit
§ 49 (entfallen)
§ 50 Auskunftspflicht
§ 51 Jagdbeiräte
§ 52 Vereinigung der Jäger
§ 53 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
§ 54 Beirat bei der Forschungsstelle
§ 55 Bußgeldvorschriften
§ 56 Verwaltungsbehörde, Geldbuße, Verbot der Jagdausübung, Einziehung
§ 57 Gebühren, Jagdabgabe
§ 58 (aufgehoben)
§ 59 Übergangsbestimmungen
§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgender § 1 eingefügt:

**„§ 1
Ziele des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grund nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen,

1. die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung, auszugleichen,

2. die Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes, insbesondere der Vermeidung von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren, auszuüben,

3. den Wildbestand in seinen natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern und

4. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1a.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Tierarten
(Abweichung von § 2 Absatz 2 BJG)**

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, für diese Jagdzeiten festzusetzen und abweichend von § 2 Absatz 2 Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, mangels vernünftiger Bejagungsgründe wie die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen sowie deren Verwertbarkeit aus dem Jagdrecht herausnehmen. Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7)“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes sind von der unteren Jagdbehörde Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. § 6a des Bundesjagdgesetzes gilt sinngemäß. Beabsichtigt die untere Jagdbehörde den Antrag abzulehnen, ist die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu befassen. Die untere Jagdbehörde muss dem Beschluss der Vertretungskörperschaft folgen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestatten“ das Komma und die Wörter „auch wenn diese Personen keinen Jagdschein besitzen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Sachkunde der jagenden Person durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung geführt wurde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „im Sinne von Absatz 4 sachkundigen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „sachkundige“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in Teile eines Jagdbezirks überwechselt, in denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, oder sich dort befindet, darf auch dort nachgesucht und erlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Hegegemeinschaften
(Zu § 10 a BJJ)**

(1) Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Verbreitungsgebieten (§ 22 Absatz 13), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der unteren Jagdbehörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung von Hegegemeinschaften (Absatz 5), insbesondere die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben, die räumliche Abgrenzung sowie die Erfordernisse der Satzung zu regeln.

(6) Die Hegegemeinschaft nach Absatz 5 untersteht der Aufsicht des Staates. § 47 findet entsprechende Anwendung.

(7) Eine Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Satzungen bestehender Hegegemeinschaften gelten fort, soweit sie der Mustersatzung entsprechen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Jagdpacht“**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes soll die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen.“

8. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird.“

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild ist der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfertigkeit nach Satz 1 zu regeln.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Sachliche Verbote¹
(Zu § 19 BJG, abweichend zu § 19 BJG)“**

(1) Verboten ist:

1. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss;
2. die Jagd mit Vorderladerwaffen, Bolzen oder Pfeilen;
3. bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;²
4. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben;
5. auf Rehwild und Scharzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
6. Wild, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;

¹ Die Beobachtung mit Wildkameras ist gemäß § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verboten. Bei einer gemäß § 6b Absatz 1 BDSG zulässigen Überwachung sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle/Person durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gut sichtbares Anbringen eines Hinweisschildes, erkennbar zu machen (§ 6b Absatz 2 BDSG).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

7. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen (Wildunterführungen und Grünbrücken); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche;
8. die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse auszuüben;
9. Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind; dieses Verbot gilt nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben;
10. die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd;
11. die Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom;
12. das Töten von Katzen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des Absatzes 1 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten. Die Möglichkeit, sachliche Verbote zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken erfolgt aufgrund der Ermächtigung des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Abschussregelung
(Zu § 21 BJJ)**

- (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild), zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Hegegemeinschaften für mehrere Jagdbezirke in ihrem Bereich oder Teilbereichen einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde einreichen.
- (3) Der Abschussplan wird mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. In Nationalparks kann abweichend von Satz 1 ein Abschussplan mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt werden (Periodenabschussplan). Im Einzelfall kann die untere Jagdbehörde auf Antrag einer Hegegemeinschaft einen Periodenabschussplan bestätigen oder festsetzen.
- (4) Ein Abschussplan, den die oder der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde und im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 51) zu bestätigen, wenn
- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
 - b) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter aufgestellt worden ist und
 - c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder nach Absatz 2 aufgestellt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.
- (5) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einflusses des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild und für Kälber festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 Prozent überschritten werden. Der Abschussplan für Muffel- und Sikawild ist ein Mindestabschussplan.
- (8) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

(9) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(10) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih oder Gehörn und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur das Gehörn, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Geweihe, Gehörne und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.“

(11) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass Geweih, Gehörn und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

(12) Erfüllt die oder der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld der Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(13) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. Schalenwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,

2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Verbreitungsgebiete für Schalenwild (Verbreitungsgebiete und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,

3. vorzuschreiben, dass für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster oder Verfahren zu verwenden sind.

(14) § 3 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Jagdzeiten“ die Wörter „abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Fuchs“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe“ durch die Wörter „und Ringeltaube“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Buchstabe d wird Buchstabe c.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7)“, ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „außer bei Schwarzwild“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild, außer Schwarzwild, nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 (alt) wird wie folgt gefasst:

„Wildäcker gelten nicht als Fütterung.“

c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abzuschießen, wenn

a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,

b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange

c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind,

d) das Wildern des Hundes mit Foto-, Video- oder Zeugenbeweis belegt wird,

e) der Abschuss unverzüglich der Veterinärbehörde unter Vorlage der Beweismittel nach Buchstabe d angezeigt wird.“

d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Viehseuchenrechtliche“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechtliche“ ersetzt.

14. In § 28 Absatz 1 wird nach dem Wort „Ansitzjagd“ ein Komma und das Wort „Kunstbaue“ eingefügt.

15. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Wer schwerkrankes verunfalltes Wild auffindet, darf dieses unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich erlegen, um es vor vermeidbaren Leiden oder Schäden zu bewahren, wenn sie oder er Jagdscheininhaberin oder Jagdscheininhaber ist und die oder der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk das Wild erlegt werden

soll, informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte oder die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden konnte. Das Erlegen ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig.

(2) Wer krankes Federwild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person oder eine Auffangstation für Wild zu übergeben. Die Aufnahme ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „nicht“ ein Komma eingefügt und die Wörter „das von sonstigem Wild ist“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anderes Wild als Schalenwild ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch „Wild“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Führerinnen oder Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.“

cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „des Wildes“ durch die Wörter „von Schalenwild“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „anderes Wild als Schalenwild ist fortzuschaffen und abzuliefern.“ angefügt.

dd) Im neuen Satz 7 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 3 Geweihe oder Gehörne beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild der Erlegerin oder dem Erleger, das Wildbret der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kopfschmuck und Trophäen“ durch die Wörter „Geweihe oder Gehörne beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.

e) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absätze 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Wörter „der Kopfschmuck oder die Trophäen“ werden durch die Wörter „die Geweihe, Gehörne oder Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Jagdhunde

(1) Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind und in dem betreffenden Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

(3) Jagdhunde dürfen bei der Bewegungsjagd auf Schalenwild im Januar nicht zur Stöberarbeit eingesetzt werden.

(4) Wird am lebenden Federwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden. An anderen Vögeln darf nicht ausgebildet werden.

(5) Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen darf der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ gestrichen.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das Aussetzen heimischer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, früher als 13 Monate nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen. Das Verbot gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind; diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

(6) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Wild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung das

verbotswidrig ausgesetzte Wild erlegen lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.“

19. Dem § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn sie oder er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll nach dem Muster der Anlage erfolgen.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

der oder dem Vorsitzenden,

fünf Jägerinnen oder Jägern,

vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Körperschaftswaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Privatwaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatswaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjäger,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Falknerei,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. vier Jägerinnen oder Jäger, der Ökologischer Jagdverein Nordrhein - Westfalen e.V. eine Jägerin oder einen Jäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium eine Vertreterin oder einen Vertreter des Staatswaldes und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Jagdwissenschaft, der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen e.V. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam eine

Vertreterin oder einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Falknerei, der Beirat für Tierschutz eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.

Für jedes Jagdbeiratsmitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Satz 3 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsandt werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Forstbehörde,“ die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt, nach dem Wort „Naturschutzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt und nach dem Wort Forstbehörde der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und die nach § 3 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) anerkannten Vereine gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.“ angefügt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Sitzungen der Jagdbeiräte nach Absatz 3 sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 33 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und
2. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landesvereinigung“ durch die Wörter „den Vereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „(Forschungsstelle)“ die Wörter „als Fachbereich beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verständnisses“ die Wörter „der Jägerschaft“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjägerinnen und Berufsjäger,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Beirat entsendet der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. fünf Jägerinnen oder Jäger, wovon eine Person hauptberuflich Land- oder Forstwirt sein muss. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Jägerin oder einen Jäger und der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Ministerium berufen. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter entsandt oder berufen werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 17a Absatz 3 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne über einen aktuellen Nachweis seiner besonderen Schießfertigkeit zu verfügen,“

bb) Nummer 9a und 9b werden aufgehoben.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 2, 6, 8, 9, 11 oder 12 zuwiderhandelt,“

dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.

ee) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 22 Absatz 10 oder 11 den das Geweih, Gehörn oder den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild nicht führt,“

ff) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 30 Absatz 1 bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,

gg) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 30 Absatz 3 Jagdhunde bei Drück- und Treibjagd im Januar zur Stöberarbeit einsetzt,“

hh) Folgende Nummern 20 bis 23 werden angefügt:

„20. entgegen § 30 Absatz 4 Jagdhunde an anderem lebendem Federwild als flugfähigen Stockenten oder an anderen Vögeln ausbildet,

21. entgegen § 30 Absatz 5 einen Jagdhund am lebenden Fuchs in einer Schliefenanlage ausbildet,

22. entgegen § 31 Abs. 2 bis 4 Wild ohne schriftliche Genehmigung in der freien Wildbahn aussetzt,

23. entgegen § 31 Absatz 5 Stockenten oder Fasane bejagt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7, 10 oder 13 zuwiderhandelt,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3 und die Angabe „Abs. 7“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„entgegen § 29 Absatz 2 Satz 5 das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk nicht rechtzeitig anzeigt oder anderes Wild entgegen Satz 6 nicht abliefern,

ff) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6 und es wird das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

25. In § 56 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 12“ gestrichen.

26. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags“ ersetzt.

27. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 19 Absatz 1 Nummer 3 ist mit Ausnahme von Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2017 anzuwenden.“

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

**„§ 60
Inkrafttreten**

(Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes).“

29. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird die Überschrift zu Kapitel 1 wie folgt gefasst:

**„Kapitel 1
Klasseneinteilung für Schalenwild“**

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schalenwild wird zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur in Klassen eingeteilt.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können Hegegemeinschaften für ihren Bereich Abschusskriterien für den Abschuss von männlichem Wild zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur nach Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und der unteren Jagdbehörde beschließen.“

3. Die §§ 22 bis 26 werden aufgehoben.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Schalenwild (außer Schwarzwild) zu erlegen, während Futtermittel für Schalenwild angeboten werden.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder zu füttern“ aufgehoben.
- cc) In Nummer 6 wird das Wort „Grassilage“ durch das Wort „Anwelksilage“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Wildäcker im Wald anzulegen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fütterung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „halben“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „oder 1:25 000“ durch die Wörter „und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die Kirtung einschränken.“

6. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Fangjagdqualifikation

Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Totschlagfallen,“
- b) Nummer 2 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Nummer 6 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 11 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 2“ ersetzt.

8. § 32 wird aufgehoben.

9. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fallen für den Lebendfang müssen
a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
c) mit einem elektronischen Fanganzeiger ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.“

10. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kurrungen und Fallen

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen, Kurrungen oder Fallen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz anordnen.“

11. Die Überschrift Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Schießnachweis“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Schießnachweis

(1) Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit (§ 17a Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen) zu verlangen. Hierfür ist vorzulegen:

1. ein Übungsnachweis. Es ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.
2. eine vergleichbare Bescheinigung eines Jagdverbandes eines anderen Bundeslandes.

(2) Für den Schießnachweis nach Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es sind auf dem Schießstand
 - a) fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (laufender Keiler),
 - b) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und
 - c) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend abzugeben oder
2. es sind im Schießkino
 - a) fünf Schüsse im Anschlag stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild
 - b) fünf Schüsse sitzend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und
 - c) zehn Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild abzugeben.

(3) Die Übung kann als Ganzes wiederholt werden.

(4) Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 1 gilt als erbracht, wenn mindestens 100 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden. Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn mindestens 15 Gesamttrefferpunkte erreicht wurden. Für anatomisch tödliche Treffer wird ein Punkt vergeben.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 2 Nummer 9 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 27 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
3. entgegen § 29 die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis einer Fangjagdqualifikation zu besitzen,
4. entgegen § 30 verbotene Fanggeräte verwendet,
5. entgegen § 31 Absatz 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
6. entgegen § 32 Absatz 2 die Lebendfangfallen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
7. entgegen § 33 Absatz 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt,
8. entgegen § 33 Absatz 4 Fallen nicht kontrolliert,
9. entgegen § 34 Absatz 1 verbotswidrige Fütterungen, Kirrungen oder Fallen nicht beseitigt.“

14. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 4
Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild“**

15. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Hege von Rotwild und Damwild“**

„Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild und Damwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 3 festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbreitungsgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd, nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Bewirtschaftungsbezirk“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiet“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 4 bis 11.

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. Bartrup“.

ee) Nummer 15 wird aufgehoben.

ff) Die Nummern 16 bis 22 werden die Nummern 15 bis 21.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Wörter „Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben“ werden durch die Wörter „Verbreitungsgebiete ergibt“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete“ werden gestrichen.

18. In § 42 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirken“ durch das Wort „Verbreitungsgebieten“ ersetzt und werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten“ gestrichen.

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild“ durch die Wörter „Rot- oder Damwild“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen I und II.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. abweichend von § 39 Rotwild, und Damwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

22. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 bis 3 (neu) ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

In § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), geändert worden ist, werden die Wörter „im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesforstgesetzes

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen, forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und“

Artikel 5

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern können nur von den kreisfreien Städten und von den Kreisen erhoben werden. Die Steuer wird nach einem Prozentsatz der Jahresjagdpacht bemessen, der 20 Prozent nicht überschreiten darf. Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.“

2. § 22 wird aufgehoben.

3. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten abweichend von Satz 1 zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der
Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesjagdgesetzes Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung
anderer Vorschriften
(Ökologisches Jagdgesetz)**

Artikel 1
Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(LJG-NRW)

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Ablieferungspflicht von Kennzeichen
- § 2 Tierarten
- § 3 Abrundung der Jagdbezirke
- § 4 Befriedete Bezirke
- § 5 Eigenjagdbezirke
- § 6 Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke
- § 7 Jagdgenossenschaft
- § 8 Hegegemeinschaften
- § 9 Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes
- § 10 Jagdpachtfähigkeit
- § 11 Mehrzahl von Jagdpächtern
- § 12 Jagderlaubnis
- § 13 Eintragungen im Jagdschein
- § 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 15 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen
- § 16 Tod des Jagdpächters
- § 17 Jagdschein, Jägerprüfung
- § 17a Gesellschaftsjagd
- § 18 Gemeinschaftshaftpflichtversicherung
- § 19 Sachliche Verbote
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Jagdgatter
- § 22 Abschussregelung
- § 23 Abschussverbot
- § 24 Jagd- und Schonzeiten
- § 25 Inhalt des Jagdschutzes
- § 26 Jagdschutzberechtigte
- § 27 Jägernotweg
- § 28 Jagdeinrichtungen

§ 28a Verhinderung von
vermeidbaren Schmerzen oder
Leiden des Wildes
§ 29 Wildfolge
§ 30 Jagdhunde
§ 31 Aussetzen von Wild
§ 32 Schadensersatzpflicht
§ 33 Schutzvorrichtungen
§ 34 Anmeldung von Wild- und
Jagdschäden
§ 35 Vorverfahren
§ 36 Wildschadenschätzer
§ 37 Termin am Schadensort
§ 38 Gütliche Einigung
§ 39 Schadensfeststellung
§ 40 Kosten des Vorverfahrens
§ 41 Gerichtliches Nachverfahren
§ 42 (entfallen)
§ 43 (entfallen)
§ 44 (entfallen)
§ 45 Ermächtigungen
§ 46 Jagdbehörden
§ 47 Aufsicht über die
Jagdgenossenschaft
§ 48 Sachliche Zuständigkeit
§ 49 (entfallen)
§ 50 Auskunftspflicht
§ 51 Jagdbeiräte
§ 52 Vereinigung der Jäger
§ 53 Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung
§ 54 Beirat bei der Forschungsstelle
§ 55 Bußgeldvorschriften
§ 56 Verwaltungsbehörde, Geldbuße,
Verbot der Jagdausübung,
Einziehung
§ 57 Gebühren, Jagdabgabe
§ 58 (aufgehoben)
§ 59 Übergangsbestimmungen
§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgender § 1
eingefügt:

**„§ 1
Ziele des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die
Verwirklichung einer Jagd, die
artenreiche Wildbestände aus
vernünftigem Grund nachhaltig und
tierschutzgerecht nutzt und die
natürlichen Wildtierlebensräume

erhält und verbessert.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen,

1. die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung, auszugleichen,

2. die Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes, insbesondere der Vermeidung von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren, auszuüben,

3. den Wildbestand in seinen natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern und

4. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1a.

§ 1

Ablieferungspflicht von Kennzeichen (Zu § 1 Abs. 6 BJG)

Wer bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild Kennzeichen vorfindet, ist verpflichtet, die Kennzeichen bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes unverzüglich abzuliefern.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Tierarten

(Abweichung von § 2 Absatz 2 BJG)

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium (Ministerium) wird

§ 2

Tierarten

(Zu § 2 Abs. 2 BJG)

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen

ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, für diese Jagdzeiten festzusetzen und abweichend von § 2 Absatz 2 Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, mangels vernünftiger Bejagungsgründe wie die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen sowie deren Verwertbarkeit aus dem Jagdrecht herausnehmen. Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7).“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, und für diese Jagdzeiten festzusetzen. Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der in Artikel 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 LJG-NRW
Befriedete Bezirke
(Zu § 6 BJG)

(1) Befriedete Bezirke sind:

- a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
- b) Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
- c) Friedhöfe;
- d) Wildgehege, soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen;
- e) Bundesautobahnen;
- f) Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz und Dauerkleingärten gemäß Baugesetzbuch.

(2) Grundflächen, die gegen das Ein- und

Auswechseln von Wild - ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild - dauernd abgeschlossen sind, sowie öffentliche Anlagen können durch die untere Jagdbehörde ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Auf Grundflächen im Sinne des § 21 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes sind von der unteren Jagdbehörde Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. § 6a des Bundesjagdgesetzes gilt sinngemäß. Beabsichtigt die untere Jagdbehörde den Antrag abzulehnen, ist die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu befassen. Die untere Jagdbehörde muss dem Beschluss der Vertretungskörperschaft folgen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestatten“ das Komma und die Wörter „auch wenn diese Personen keinen Jagdschein besitzen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Sachkunde der jagenden Person durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung geführt wurde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „im Sinne von Absatz 4 sachkundigen“ und nach

(3) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten eine beschränkte Ausübung der Jagd allgemein oder im Einzelfall gestatten, auch wenn diese Personen keinen Jagdschein besitzen. Die Ausübung der Jagd mit Schusswaffen darf nur gestattet werden, wenn eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJG) nachgewiesen ist.

(4) In befriedeten Bezirken dürfen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften jederzeit Wildkaninchen fangen oder töten

dem Wort „deren“ das Wort „sachkundige“ eingefügt.

und sich aneignen. Für den Gebrauch von Schusswaffen ist eine Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 erforderlich.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in Teile eines Jagdbezirks überwechselt, in denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, oder sich dort befindet, darf auch dort nachgesucht und erlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Hegegemeinschaften
(Zu § 10 a BJG)**

(1) Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Verbreitungsgebieten (§ 22 Absatz 13), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften

**§ 8
Hegegemeinschaften
(Zu § 10 a BJG)**

(1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

(2) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild (§ 22 Absatz 12), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so

hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der unteren Jagdbehörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung von Hegegemeinschaften (Absatz 5), insbesondere die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben, die räumliche Abgrenzung sowie die Erfordernisse der Satzung zu regeln.

(6) Die Hegegemeinschaft nach Absatz 5 untersteht der Aufsicht des Staates. § 47 findet entsprechende Anwendung.

(7) Eine Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Satzungen bestehender Hegegemeinschaften gelten fort, soweit sie der Mustersatzung entsprechen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Jagdpacht

wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(3) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

(4) Das Verfahren zur Bildung einer Hegegemeinschaft (Absatz 3) besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung anderer Behörden und Stellen regelt das Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Stimmabgabe der Beteiligten durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.

(5) Die Hegegemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde. Die Satzung ist von den unteren Jagdbehörden, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Hegegemeinschaft erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind von der unteren Jagdbehörde ortsüblich bekanntzumachen. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

§ 9
Verpachtung eines Teiles eines
Jagdbezirkes
(Zu § 11 Abs. 2 BJG)

(Zu § 11 Abs. 2)“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes soll die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen.“

Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfalle genehmigen, daß bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 250 ha Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil von Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe von 250 ha, nicht unterschreitet.

§ 17 a
Gesellschaftsjagd
(Zu § 16 Abs. 3 BJJ)

8. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Gesellschaftsjagden sind Jagden, an denen mehr als vier Personen jagdlich zusammenwirken.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird.“

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ist der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfertigkeit nach Satz 1 zu regeln.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Sachliche Verbote¹
(Zu § 19 BJJ, abweichend zu § 19 BJJ)“

§ 19
Sachliche Verbote
(Zu § 19 BJJ)

(1) Verboten ist:

1. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der

(1) Verboten ist, Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks

- Fangschuss;
2. die Jagd mit Vorderladerwaffen, Bolzen oder Pfeilen;
 3. bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;²
 4. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben;
 5. auf Rehwild und Scharzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
 6. Wild, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;
 7. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen (Wildunterführungen und Grünbrücken); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche;
 8. die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse auszuüben;
 9. Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind; dieses Verbot gilt nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben;
 10. die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd;
 11. die Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom;
 12. das Töten von Katzen.

entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

(1a) Die Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist verboten.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.

(3) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Nachtjagd auf Schalenwild zulassen, soweit dies zur Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich ist.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.

(6) Die Jagd mit Bolzen oder Pfeilen ist auch auf anderes Wild als Schalenwild verboten.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des Absatzes

1 Nummer 6 bis 9 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des Absatzes 1 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten. Die Möglichkeit, sachliche Verbote zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken erfolgt aufgrund der Ermächtigung des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.“

¹ Die Beobachtung mit Wildkameras ist gemäß § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verboten. Bei einer gemäß § 6b Absatz 1 BDSG zulässigen Überwachung sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle/Person durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gut sichtbares Anbringen eines Hinweisschildes, erkennbar zu machen (§ 6b Absatz 2 BDSG).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Abschussregelung
(Zu § 21 BJG)**

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild), zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach

**§ 20
Örtliche Verbote
(Zu § 20 Abs. 2 BJG)**

(1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der obersten Jagdbehörde. § 7 des Landschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen ist.

**§ 22
Abschussregelung
(Zu § 21 BJG)**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Hegegemeinschaften für mehrere Jagdbezirke in ihrem Bereich oder Teilbereichen einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde einreichen.

(3) Der Abschussplan wird mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. In Nationalparks kann abweichend von Satz 1 ein Abschussplan mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt werden (Periodenabschussplan). Im Einzelfall kann die untere Jagdbehörde auf Antrag einer Hegegemeinschaft einen Periodenabschussplan bestätigen oder festsetzen.

(4) Ein Abschussplan, den die oder der Jagd ausübungs berechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde und im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 51) zu bestätigen, wenn

- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder nach Absatz 2 aufgestellt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden

(2) Der Abschussplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschussplan für anderes Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

(3) Ein Abschussplan, den der Jagd ausübungs berechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 51) zugestimmt hat,
- c) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

sind.

(5) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einflusses des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild und für Kälber festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 Prozent überschritten werden. Der Abschussplan für Muffel- und Sikawild ist ein Mindestabschussplan.

(8) Die oder der Jagd ausübungs berechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 v. H. überschritten werden.

(6) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschussplan durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.

(7) Der Jagd ausübungs berechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

anzuzeigen.

(9) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(10) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih oder Gehörn und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur das Gehörn, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Geweihe, Gehörne und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.“

(11) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass Geweih, Gehörn und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

(12) Erfüllt die oder der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach

(8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.

(10) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

(11) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen.

den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld der Jagd ausübungs berechtigten oder dem Jagd ausübungs berechtigten zu überlassen.

(13) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. Schalenwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Verbreitungsgebiete für Schalenwild (Verbreitungsgebiete und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, dass für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster oder Verfahren zu verwenden sind.

(14) § 3 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagd ausübungs berechtigten zu überlassen.

(12) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster zu verwenden sind.

(13) § 3 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(14) Die oberste Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagd ausübungs berechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Jagd- und Schonzeiten (Zu § 22 BJG)

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Jagdzeiten“ die Wörter „abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Fuchs“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe“ durch die Wörter „und Ringeltaube“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Buchstabe d wird Buchstabe c.

Rechtsverordnung

a) soweit es die Hege des Wildes erfordert, die Jagdzeiten abzukürzen, zu verlängern oder aufzuheben,

b) für Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen und

c) für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.

(3) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen

a) den Lebensfang von Wild, das nicht ganzjährig mit der Jagd zu verschonen ist, während der Schonzeit zulassen,

b) die Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen,

c) das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen,

d) das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild im Interesse der Volksgesundheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten gestatten, sofern es keine andere zufrieden stellende

Lösung gibt.

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall den Abschuss von kümmerndem und krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit genehmigen. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich erscheint, um dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7)“ ersetzt.

(5) Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der Artikel 7 bis 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25
Inhalt des Jagdschutzes
(Zu §§ 23, 28 Abs. 5 BJG)

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „außer bei Schwarzwild“ eingefügt.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophengebundenem Äsungsmangel, insbesondere bei Vereisung oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung der Verpflichtung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild, außer Schwarzwild, nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden.“

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April gefüttert werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Fütterung von Niederwild nur unter Benutzung von Fütterungseinrichtungen zulässig, die eine Futteraufnahme durch Schalenwild ausschließen. Aus Gründen der Wildschadenverhütung kann die untere

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 (alt) wird wie folgt gefasst:
„Wildäcker gelten nicht als
Fütterung.“

Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild genehmigen. Zur Fütterung dürfen Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren oder Südfrüchte nicht verwendet werden. Die Verbesserung der in einem Jagdrevier vorhandenen natürlichen Äsungsflächen (Wildäcker) gilt nicht als Fütterung. Auf Schalenwild, das in Jagdgattern (§ 21 Abs. 4) gehalten wird, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung im Interesse der Wildschadenverhütung, der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der Abschusserfüllung, der Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen und zur Verhinderung von Missbräuchen Vorschriften über die Fütterung und Kirmung von Wild zu erlassen. Dabei kann es insbesondere Futter- und Kirmittel sowie Fütterungs- und Kirmungseinrichtungen vorschreiben oder ausschließen und Beschränkungen über die Regelung in Absatz 2 hinaus festlegen. Ferner kann die Art der Ausbringung von Futter- und Kirmitteln näher geregelt werden.

(4) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen;

c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers

2. wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in

abzuschießen, wenn

a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,

b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange

c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind,

d) das Wildern des Hundes mit Foto-, Video- oder Zeugenbeweis belegt wird,

e) der Abschuss unverzüglich der Veterinärbehörde unter Vorlage der Beweismittel nach Buchstabe d angezeigt wird.“

einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, es sei denn, die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tierschutzes geboten. Sie gilt auch nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Berechtigten zum Dienst verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes im Sinne von Absatz 4 auf Verlangen durch Vorzeigen eines Jagdschutzausweises auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Jagdschutzausweis wird von der zuständigen unteren Jagdbehörde für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung ausgestellt.

(6) Die Befugnis nach Absatz 4 Nr. 2 steht mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten auch dem Jagdgast zu. Übt dieser die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten aus, so gilt dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt, in dem die Befugnis nach Satz 1 eingetragen ist.

d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Viehseuchenrechtliche“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechtliche“ ersetzt.

(7) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt die erforderlichen Anordnungen treffen, um das Auftreten oder die Ausbreitung von Wildseuchen zu verhindern. Viehseuchenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 28 Jagdeinrichtungen

14. In § 28 Absatz 1 wird nach dem Wort „Ansitzjagd“ ein Komma und das Wort „Kunstbaue“ eingefügt.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Einrichtungen für die Ansitzjagd und Futterplätze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

(2) Innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes dürfen Einrichtungen für die Ansitzjagd nicht errichtet sowie Fütterungen und Kurrungen nicht angelegt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

15. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Wer schwerkrankes verunfalltes Wild auffindet, darf dieses unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich erlegen, um es vor vermeidbaren Leiden oder Schäden zu bewahren, wenn sie oder er Jagdscheininhaberin oder Jagdscheininhaber ist und die oder der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk das Wild erlegt werden soll, informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte oder die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden konnte. Das Erlegen ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. Das

Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig.

(2) Wer krankes Federwild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person oder eine Auffangstation für Wild zu übergeben. Die Aufnahme ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

29
Wildfolge
(Zu § 22 a BJG)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken (§ 11 Abs. 2 BJG) sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluß der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 5.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „nicht“ ein Komma eingefügt und die Wörter „das von sonstigem Wild ist“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anderes Wild als Schalenwild ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.“

(2) Tut sich krankgeschossenes Schalenwild in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur zur Abgabe des Fangschusses mitgeführt werden. Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Wechselt krankgeschossenes

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch „Wild“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt für Führerinnen oder Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.“

cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „des Wildes“ durch die Wörter „von Schalenwild“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „anderes Wild als Schalenwild ist fortzuschaffen und abzuliefern.“ angefügt.

dd) Im neuen Satz 7 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, so hat der Jagd ausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechslens nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechslern dem Jagd ausübungs berechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Schalenwild. Die Jagd ausübungs berechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Können die Jagd ausübungs berechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche fortzuführen, das kranke oder verletzte Wild zu erlegen und zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagd ausübungs berechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich anzuzeigen. Der Jagd ausübende, der das Stück Schalenwild krankgeschossen hat, oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person, hat sich für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(4) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagd ausübende fortzuschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist

d) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 3 Geweihe oder Gehörne beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild der Erlegerin oder dem Erleger, das Wildbret der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kopfschmuck und Trophäen“ durch die Wörter „Geweihe oder Gehörne beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.

e) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absätze 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Wörter „der Kopfschmuck oder die Trophäen“ werden durch die Wörter „die Geweihe, Gehörne oder Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.

dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(5) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 4 der Kopfschmuck beim Schalenwild und Trophäen beim Schwarzwild und anderem Wild dem Erleger, das Wildbret dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt derjenige, der das Wild so angeschweift hat, daß es auf der Nachsuche zur Strecke kommt (Erleger), nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf Kopfschmuck und Trophäen. Wird die Nachsuche wegen der Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

(6) Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne daß Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung. Das gleiche gilt, soweit keine abschließenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirktes angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 5 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäen und das Wildbret zustehen.

17. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Jagdhunde

(1) Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Werden Jagdhunde im Rahmen

§ 30 Jagdhunde

Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind und in dem betreffenden Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

(3) Jagdhunde dürfen bei der Bewegungsjagd auf Schalenwild im Januar nicht zur Stöberarbeit eingesetzt werden.

(4) Wird am lebenden Federwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden. An anderen Vögeln darf nicht ausgebildet werden.

(5) Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen darf der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten. Die Ausbildung am lebenden Fuchs ist verboten.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ gestrichen.

§ 31

Aussetzen von Wild (Zu § 28 Abs. 3 und 4 BJG)

(1) Als fremd gelten Tierarten, die beim Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes freilebend nicht heimisch waren.

(2) Das Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen eine Störung des biologischen Gleichgewichtes und eine Schädigung der Landeskultur sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat.

(3) Das Aussetzen weiterer Tierarten in der

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das Aussetzen heimischer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, früher als 13 Monate nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen. Das Verbot gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind; diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

(6) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Wild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach,

freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Interessen der Landeskultur nicht entgegenstehen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Wildschäden nicht zu erwarten sind und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat.

so kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung das verbotswidrig ausgesetzte Wild erlegen lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.“

19. Dem § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn sie oder er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll nach dem Muster der Anlage erfolgen.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

der oder dem Vorsitzenden,

fünf Jägerinnen oder Jägern,

vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,

einer Vertreterin oder einem Vertreter

§ 34

Anmeldung von Wild- und Jagdschäden (Zu § 34 BJG)

(1) Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist.

(2) Ist die nach Absatz 1 zuständige Gemeinde Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, so ist zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde der Gemeinde.

§ 51

Jagdbeiräte (Zu § 37 Abs. 1 BJG)

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,

vier Jägern,

vier Vertretern der Landwirtschaft,

einem Vertreter des Körperschaftswaldes,

einem Vertreter des Privatwaldes,

einem Vertreter des Staatswaldes,

des Körperschaftswaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
des Privatwaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
des Staatswaldes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
der Berufsjäger,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
der Jagdgenossenschaften,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
des Naturschutzes,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
der Jagdwissenschaft,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
der Falknerei,
einer Vertreterin oder einem Vertreter
des Tierschutzes.

In den Landesjagdbeirat entsenden
der Landesjagdverband Nordrhein-
Westfalen e. V. vier Jägerinnen oder
Jäger, der Ökologischer Jagdverein
Nordrhein - Westfalen e.V. eine
Jägerin oder einen Jäger, der
Rheinische Landwirtschaftsverband
e. V. und der Westfälisch-Lippische
Landwirtschaftsverband e. V. je zwei
Vertreterinnen oder Vertreter der
Landwirtschaft, der
Waldbesitzerverband der
Gemeinden, Gemeindeverbände und
öffentlich-rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e. V. eine
Vertreterin oder einen Vertreter des
Körperschaftswaldes, die nach
Bundesnaturschutzgesetz
anerkannten Verbände gemeinsam
eine Vertreterin oder einen Vertreter
des Naturschutzes, das Ministerium
eine Vertreterin oder einen Vertreter
des Staatswaldes und eine
Vertreterin oder einen Vertreter der
Jagdwissenschaft, der
Landesverband der Berufsjäger
Nordrhein- Westfalen e.V. eine
Vertreterin oder einen Vertreter der
Berufsjäger, der Rheinische Verband
der Eigenjagdbesitzer und
Jagdgenossenschaften e.V. und der
Verband der Jagdgenossenschaften
und Eigenjagden in Westfalen-Lippe

einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Jagdwissenschaft,
einem Vertreter der Falknerei.

In den Landesjagdbeirat entsenden der
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.
V. vier Jäger und einen Vertreter der
Berufsjäger, der Rheinische
Landwirtschaftsverband e. V. und der
Westfälisch-Lippische
Landwirtschaftsverband e. V. je zwei
Vertreter der Landwirtschaft, der
Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-
Westfalen e. V. einen Vertreter des
Körperschaftswaldes, die nach § 29
Bundesnaturschutzgesetz anerkannten
Verbände gemeinsam einen Vertreter des
Naturschutzes, das Ministerium einen
Vertreter des Staatswaldes und einen
Vertreter der Jagdwissenschaft, der
Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer
und Jagdgenossenschaften e.V. und der
Verband der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.
gemeinsam einen Vertreter der
Jagdgenossenschaften, der
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.
V. einen Vertreter des Privatwaldes, die im
Land Nordrhein-Westfalen wirkenden
Vereinigungen der Falkner einen Vertreter
der Falknerei.

e.V. gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Falknerei, der Beirat für Tierschutz eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.

Für jedes Jagdbeiratsmitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Satz 3 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsandt werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.“

(2) Den Vorsitz im Landesjagdbeirat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.

Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus drei Jägern,

zwei Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Forstbehörde,

dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Forstbehörde,“ die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten

Naturschutzvereinigungen“ ersetzt, nach dem Wort „Naturschutzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt und nach dem Wort Forstbehörde der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und die nach § 3 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) anerkannten Vereine gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.“ angefügt.

der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes und der Landesbetrieb Wald und Holz den Vertreter der Forstbehörde.

(4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte den Jagdberater und dessen Vertreter. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Jagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.

(5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Sitzungen der Jagdbeiräte nach Absatz 3 sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 33 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Weist eine Vereinigung von

§ 52
Vereinigung der Jäger
(Zu § 37 Abs. 2 BJG)

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, daß ihr mehr als ein Drittel der

Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und

2. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landesvereinigung“ durch die Wörter „den Vereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Jagdscheininhaber im Lande Nordrhein-Westfalen angehört, so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Landesvereinigung der Jäger anzuerkennen.

(2) Die zuständige Behörde hat der Landesvereinigung der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt werden kann oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zu entziehen ist. Die Landesvereinigung der Jäger kann bei der zuständigen Behörde beantragen, daß ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen werden soll.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „(Forschungsstelle)“ die Wörter „als Fachbereich beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ eingefügt.

§ 53

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt.

(2) Die nachfolgenden Aufgaben der Forschungsstelle werden aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert, soweit sie die Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigen:

1. Die Erforschung

a) der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,

b) der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,

c) von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden und

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verständnisses“ die Wörter „der Jägerschaft“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjägerinnen und Berufsjäger,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Beirat entsendet der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. fünf Jägerinnen oder Jäger, wovon eine Person hauptberuflich Land- oder Forstwirt sein muss. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Jägerin oder einen Jäger und der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Ministerium berufen. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter entsandt oder berufen werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

2. die Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen.

§ 54

Beirat bei der Forschungsstelle

(1) Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden,
2. fünf Jägern, wovon einer hauptberuflicher Landwirt und einer Waldeigentümer sein muss,
3. zwei Vertretern des Naturschutzes,
4. einem Vertreter der Falknerei.

(3) In den Beirat entsendet der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. fünf Jäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Ministerium berufen.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, es sei denn, ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Frist aus oder wird abberufen.

§ 55 (Fn 12)

Bußgeldvorschriften

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. absichtlich das berechnigte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild behindert,
 2. entgegen § 1 bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild vorgefundene Kennzeichen nicht rechtzeitig bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes abliefern,
 3. entgegen § 12 Abs. 3 oder 5 die Erteilung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
 4. entgegen § 12 Abs. 7 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechnigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechnigten die Jagd ausübt, ohne den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen,
 5. entgegen § 12 Abs. 9 einer vollziehbaren Verfügung der unteren Jagdbehörde zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 13 Abs. 2 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheins die Größe der Fläche nicht richtig angibt,
 7. entgegen § 13 Abs. 3 oder 4 der unteren Jagdbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Fläche mitteilt, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht, oder nicht den Nachweis über die Verpachtung entsprechender Flächen des Eigenjagdbezirks führt,
 8. entgegen § 14 Satz 1 die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb eines Monats der unteren Jagdbehörde anzeigt,
 9. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Wild von Ansitzen erlegt, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind,
- 9a. entgegen § 19 Abs. 1a in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni die Baujagd auf Füchse ausübt,

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. entgegen § 17a Absatz 3 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne über einen aktuellen Nachweis seiner besonderen Schießfertigkeit zu verfügen,“

9b. entgegen § 19 Abs. 6 die Jagd mit Pfeilen oder Bolzen ausübt,

bb) Nummer 9a und 9b werden aufgehoben.

9b. entgegen § 19 Abs. 6 die Jagd mit Pfeilen ausübt,

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 2, 6, 8, 9, 10 oder 11 zuwiderhandelt,“

dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.

10. entgegen § 21 Abs. 1 Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken eingattert,

11. entgegen § 21 Abs. 7 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 den Abschussplan nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,

ee) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:
„13. entgegen § 22 Absatz 10 oder 11 den das Geweih, Gehörn oder den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild nicht führt,“

12. entgegen § 22 Abs. 9 oder 10 den Kopfschmuck oder den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild nicht führt,

12a. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 beim sofortigen Erlegen von Wild den Abschuss der unteren Jagdbehörde nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder das Wild auf Verlangen nicht vorzeigt,

13. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild außerhalb der dort genannten Zeiten füttert,

14. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Fütterungseinrichtungen nicht benutzt,

15. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 4 Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren oder Südfrüchte

verfüttert,

16. entgegen § 25 Abs. 4 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt,

17. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde zur Verhinderung des Auftretens oder der Ausbreitung von Wildseuchen nicht nachkommt,

17a. entgegen § 28 Abs. 2 innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes Einrichtungen für die Ansitzjagd errichtet oder Fütterungen oder Kurrungen anlegt, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist,

18. entgegen § 30 bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche auf Schalenwild keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,

ff) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. entgegen § 30 Absatz 1 bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,

gg) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
„19. entgegen § 30 Absatz 3 Jagdhunde bei Drück- und Treibjagd im Januar zur Stöberarbeit einsetzt,“

19. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung Schalenwild, fremde oder weitere Tierarten in der freien Wildbahn aussetzt.

hh) Folgende Nummern 20 bis 23 werden angefügt:
„20. entgegen § 30 Absatz 4 Jagdhunde an anderem lebendem Federwild als flugfähigen Stockenten oder an anderen Vögeln ausbildet,

21. entgegen § 30 Absatz 5 einen Jagdhund am lebenden Fuchs in einer Schliefenanlage ausbildet,

22. entgegen § 31 Abs. 2 bis 4 Wild ohne schriftliche Genehmigung in der freien Wildbahn aussetzt,

23. entgegen § 31 Absatz 5 Stockenten oder Fasane bejagt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7 oder 12 zuwiderhandelt,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3 und die Angabe „Abs. 7“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:
„entgegen § 29 Absatz 2 Satz 5 das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk nicht rechtzeitig anzeigt oder anderes Wild entgegen Satz 6 nicht abliefern,

ff) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6 und es wird das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

1. einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 22 Abs. 7 keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,

3. entgegen § 22 Abs. 8 der unteren Jagdbehörde die Abschussmeldung über das erlegte Rotwild nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 5 das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk nicht rechtzeitig anzeigt,

5. entgegen § 29 Abs. 3 es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Schalenwild dem Jagd ausübungs berechtigten des Nachbarbezirkes oder seinem Vertreter rechtzeitig anzuzeigen oder dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten von Jagdbezirken unter Führung der Schusswaffe nicht gestattet,

6. (entfallen)

7. (entfallen)

8. Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem

Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen läßt,

9. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 56

Verwaltungsbehörde, Geldbuße, Verbot der Jagdausübung, Einziehung

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die untere Jagdbehörde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 55 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 55, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben. § 41 a Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes findet Anwendung.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 12 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

25. In § 56 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 12“ gestrichen.

§ 57

Gebühren, Jagdabgabe

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zufließt. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein

Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist zweckgebunden zu verwenden zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen für

1. die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben,
2. Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere,
3. Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
4. Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Wildbretvermarktung und
5. den mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundenen Verwaltungsaufwand.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer festzusetzen.

26. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags“ ersetzt.

27. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 19 Absatz 1 Nummer 3 ist mit Ausnahme von Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab

§ 59

Übergangsbestimmungen

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesjagdgesetzes Abrundungen von Jagdbezirken bestanden, bleiben sie aufrechterhalten, bis sie durch Fristablauf enden oder durch Entscheidung der zuständigen Jagdbehörde (§ 3 Abs. 5) abgeändert oder aufgehoben werden.

dem 1. April 2017 anzuwenden.“

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Inkrafttreten

(Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes).“

§ 60

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes). Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2015 außer Kraft.

29. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

(Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW)

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird die Überschrift zu Kapitel 1 wie folgt gefasst:

„Kapitel 1

Klasseneinteilung für Schalenwild“

Kapitel 1

Klasseneinteilung und Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)

2. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21

Klasseneinteilung, Abschussgrundsätze

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Schalenwild wird zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur in Klassen eingeteilt.“

(1) Männliches Rotwild und Damwild wird unter Berücksichtigung des Alters, der Geweihausbildung und von Güte Merkmalen nach Maßgabe der §§ 22 und 24, männliches Sikawild, Rehwild und Muffelwild unter Berücksichtigung des Alters nach Maßgabe der §§ 23, 25 und 26 in Klassen eingeteilt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

(2) Die bei normalem Altersaufbau geltenden Abschussanteile und die Kriterien für den Abschuss ergeben sich aus der Anlage. Wird der normale Altersaufbau durch Fallwild oder Fehlabschüsse beeinträchtigt, so ist diese Beeinträchtigung in den Folgejahren bei der Abschussplanung auszugleichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 können Hegegemeinschaften für

ihren Bereich Abschusskriterien für den Abschuss von männlichem Wild zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur nach Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und der unteren Jagdbehörde beschließen.“

3. Die §§ 22 bis 26 werden aufgehoben.

§ 22 Rotwild

Männliches Rotwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkalber)
2. Klasse III (Junge Hirsche)
IIIa Fehlerfreie Hirsche bis zum 3. Kopf
IIIb Fehlerhafte Hirsche bis zum 3. Kopf
3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
IIa Fehlerfreie Hirsche vom 4. bis 11. Kopf
IIb Fehlerhafte Hirsche vom 4. bis 11. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 12. Kopf.

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen III b und II b anzusehen, deren Geweihbildung den Kriterien für den Abschuss nach der Anlage entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

§ 23 Sikawild

Männliches Sikawild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkalber)
2. Klasse III (Junge Hirsche) Hirsche bis zum 2. Kopf
3. Klasse II (Mittlere Hirsche) Hirsche vom 3. bis 7. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 8. Kopf.

§ 24 Damwild

Männliches Damwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Hirschkalber)
2. Klasse III (Junge Hirsche)
IIIa Fehlerfreie Hirsche bis zum 2. Kopf
IIIb Fehlerhafte Hirsche bis zum 2. Kopf, weiße Stücke
3. Klasse II (Mittlere Hirsche)
IIa Fehlerfreie Hirsche vom 3. bis 9. Kopf
IIb Fehlerhafte Hirsche vom 3. bis 9. Kopf
4. Klasse I (Alte Hirsche) Hirsche ab 10. Kopf.

Als fehlerhaft sind Hirsche der Klassen IIIb und IIb anzusehen, deren Geweihbildung den Kriterien für den Abschuss nach der Anlage entspricht; die übrigen Hirsche gelten als fehlerfrei.

§ 25 Rehwild

Männliches Rehwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse II Einjährige Böcke
2. Klasse I Mehrjährige Böcke.

§ 26 Muffelwild

Männliches Muffelwild wird in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse 0 (Widderlämmer)
2. Klasse III (Junge Widder) Einjährige Widder
3. Klasse II (Mittlere Widder) Zwei- bis vierjährige Widder
4. Klasse I (Alte Widder) Fünfjährige und ältere Widder.

§ 27 Verbote

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- (1) Über die Verbote des § 19 Absatz 1 des

- Bundesjagdgesetzes hinaus ist verboten, die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben.
- (2) Verboten ist,
1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (Kirrungen) zu erlegen,
 2. Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen,
 3. in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von Kirrungen zu erlegen.
- (3) Über die Beschränkungen des § 25 Absatz 2 Sätze 1 und 4 LJG-NRW hinaus ist verboten,
1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder Kirrmitteln anzulocken (kirren),
 2. Schwarzwild außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit zu füttern,
 3. Schwarzwild in anderer Weise als in § 28 dieser Verordnung festgelegt zu kirren oder zu füttern,
 4. Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
 5. Futter- oder Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
 6. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Grassilage zu verwenden,
 7. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder Futtermittelzusatzstoffe an Wild zu verabreichen, soweit dies nicht behördlich angeordnet, veranlasst oder genehmigt worden ist; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden,
 8. tierische Fette und tierisches Eiweiß sowie Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wild zu verfüttern oder als Kirrmittel
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Schalenwild (außer Schwarzwild) zu erlegen, während Futtermittel für Schalenwild angeboten werden.“
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder zu füttern“ aufgehoben.
- cc) In Nummer 6 wird das Wort „Grassilage“ durch das Wort „Anwelksilage“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Wildäcker im Wald anzulegen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fütterung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „halben“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „oder 1:25 000“ durch die Wörter „und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die KIRRUNG einschränken.“

6. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Fangjagdqualifikation**

einzusetzen.

**§ 28
KIRRUNG und FÜTTERUNG von Schwarzwild**

- (1) Die KIRRUNG von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn
1. im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als eine KIRRSTELLE je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche angelegt wird,
 2. keine FÜTTERUNGS- oder KIRREINRICHTUNGEN verwendet werden,
 3. als KIRRMITTEL ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
 4. die Menge des KIRRMITTELS zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen Liter je KIRRSTELLE beträgt,
 5. das Ausbringen des KIRRMITTELS von Hand erfolgt,
 6. das KIRRMITTEL in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist, und
 7. die KIRRSTELLEN der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:10 000 oder 1:25 000 vorher angezeigt worden sind.

(2) Die FÜTTERUNG von Schwarzwild in Notzeiten nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 dieser Verordnung und nach § 25 Absatz 2 Satz 3 LJG-NRW ist nur zulässig, wenn die Futterraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. § 25 Absatz 2 Satz 4 LJG-NRW bleibt unberührt.

**§ 29
Beseitigung verbotswidriger Fütterungen
und KIRRungen**

- (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte

Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Totschlagfallen,“

b) Nummer 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Nummer 6 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 11 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 2“ ersetzt.

8. § 32 wird aufgehoben.

ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz anordnen.

§ 30 Verbotene Fanggeräte

Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:

1. Knüppelfallen (einschließlich Prügel- und Rasenfallen),
2. Marderschlagbäume,
3. Scherenfallen,
4. Drahtbügelschlagfallen (einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart),
5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden,
6. Wippbrettkastenfallen, die nicht die in § 11 Absatz 2 genannten Mindestmaße aufweisen.

§ 32 Fallen für den Totfang

(1) Fallen für den Totfang müssen so beschaffen sein, dass

1. sie über eine für die jeweilige Tierart ausreichende Bügelweite verfügen,
2. die Klemmkraft für das sofortige Töten des Tieres ausreicht und
3. sie über einen Köderabzug ausgelöst werden.

(2) Abzugeisen für Fuchs, Dachs, Waschbär und Marderhund müssen zwei Spannfedern und Bügelweiten von mindestens 56 cm bis höchstens 70 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 vom Hundert sind zulässig.

(3) Abzugeisen für Marder müssen eine Bügelweite von 37 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 vom Hundert sind zulässig.

(4) Wer die Fangjagd mit Totfangfallen ausübt, muss sich vor dem Einsatz davon

überzeugen, dass die Fanggeräte die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Klemmkraft, erfüllen.

(5) Bei Abzugeisen sind folgende Mindestklemmkräfte einzuhalten:

Bügelweite 70 cm 300 Newton

Bügelweite 60 und 56 cm 200 Newton

Bügelweite 37 cm 150 Newton.

9. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fallen für den Lebendfang müssen a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
c) mit einem elektronischen Fanganzeiger ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern

§ 33

Fangmethoden

(1) Fallen für den Lebendfang müssen so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.

(2) Bei Abzugeisen mit Bügelweiten von 37 cm bis 60 cm soll über den losen Bügel gefangen werden.

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Fallen für den Totfang dürfen nur in Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufgestellt werden. Sie sind im unmittelbaren

ausgeschlossen ist.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.“

10. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kirrungen und Fallen

(1) Der Jagd ausübungs berechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen, Kirrungen oder Fallen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kommt der Jagd ausübungs berechtigte der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz anordnen.“

11. Die Überschrift Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Schießnachweis“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Schießnachweis

(1) Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit (§ 17a Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen) zu verlangen.

Gefahrenbereich mit dem Hinweis auf einem wetterfestem Schild „Vorsicht Falle - Verletzungsgefahr“ verbunden mit einem zur Warnung dienenden Piktogramm zu versehen. Die Öffnung der Fangbunker oder der Zugang zu den Fanggärten darf bei der Bügelweite von 37 cm nicht größer als 8 cm, bei den übrigen Bügelweiten nicht größer als 25 cm sein.

(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren; Fallen für den Totfang sind täglich morgens zu kontrollieren.

Kapitel 4 Aussetzen von aufgezogenem Wild

Hierfür ist vorzulegen:

1. ein Übungsnachweis. Es ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.
2. eine vergleichbare Bescheinigung eines Jagdverbandes eines anderen Bundeslandes.

(2) Für den Schießnachweis nach Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es sind auf dem Schießstand
 - a) fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (laufender Keiler),
 - b) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und
 - c) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend abzugeben oder

2. es sind im Schießkino

- a) fünf Schüsse im Anschlag stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild
- b) fünf Schüsse sitzend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und
- c) zehn Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild abzugeben.

(3) Die Übung kann als Ganzes wiederholt werden.

(4) Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 1 gilt als erbracht, wenn mindestens 100 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden. Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn mindestens 15 Gesamttrefferpunkte erreicht wurden. Für anatomisch tödliche Treffer wird

ein Punkt vergeben.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 2 Nummer 9 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 27 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
3. entgegen § 29 die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis einer Fangjagdqualifikation zu besitzen,
4. entgegen § 30 verbotene Fanggeräte verwendet,
5. entgegen § 31 Absatz 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
6. entgegen § 32 Absatz 2 die Lebendfangfallen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
7. entgegen § 33 Absatz 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt,
8. entgegen § 33 Absatz 4 Fallen nicht kontrolliert,
9. entgegen § 34 Absatz 1 verbotswidrige Fütterungen, Kurrungen oder Fallen nicht beseitigt.“

14. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 4
Verbreitungsgebiete für Rotwild
und Damwild“**

15. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Hege von Rotwild und Damwild“**

**§ 36
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 2 Nummer 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 27 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
3. entgegen § 29 Absatz 1 verbotswidrige Fütterungen oder Kurrungen nicht beseitigt,
4. entgegen § 30 verbotene Fanggeräte verwendet,
5. entgegen § 31 Absatz 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
6. entgegen § 32 Absatz 2 oder 3 andere als die dort genannten Abzugeisen verwendet,
7. entgegen § 32 Absatz 5 Abzugeisen verwendet, die nicht die dort genannten Mindestklemmkraften erfüllen,
8. entgegen § 33 Absatz 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt, Fallen für den Totfang außerhalb von Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen, aufstellt, nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht oder die für Öffnungen und Zugänge vorgeschriebenen Maße überschreitet,
9. entgegen § 33 Absatz 4 Fallen nicht kontrolliert,
10. entgegen § 34 Fasanen oder Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar aussetzt.

**Teil 4
Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild,
Sikawild, Damwild und Muffelwild**

**§ 39
Hege von Rotwild, Sikawild, Damwild und**

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild und Damwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 3 festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbreitungsgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd, nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Bewirtschaftungsbezirk“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiet“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

Muffelwild

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 LJG-NRW) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 4 festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden.

§ 40

Begriffsbestimmungen

(1) Kerngebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält.

(2) Randgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.

(3) Freigegebiete sind Grundflächen, die zu keinem Bewirtschaftungsbezirk gehören.

§ 41

Bewirtschaftungsbezirke

(1) Als Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete) werden festgelegt:

1. Nordeifel
2. Königsforst - Wahner Heide
3. Nutscheid
4. Ebbegebirge
5. Siegerland - Wittgenstein - Hochsauerland
6. Arnsberger Wald - Brilon - Büren
7. Eggegebirge - Teutoburger Wald - Senne
8. Minden
9. Dämmerwald - Herrlichkeit

Lembeck

10. Reichswald Kleve.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Als Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild (Sikawildgebiete) werden festgelegt:

1. Arnsberger Wald
2. Beverungen.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

(3) Als Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (Damwildgebiete) werden festgelegt:

aa) Das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

1. Knechtsteder Wald
2. Königsdorfer Wald
3. Kottenforst
4. Wahner Heide

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

5. Engelskirchen

cc) Die Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 4 bis 11.

6. Gummersbach

7. Herscheid

8. Olpe - Freudenberg

9. Büren - Brenken

10. Senne - Teutoburger Wald

11. Brakel

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. Barntrup“.

12. Blomberg - Schieder

13. Mindener Wald

14. Minden - Schaumburger Wald

15. Harsewinkel - Versmold

ee) Nummer 15 wird aufgehoben.

16. Borgholzhausen

ff) Die Nummern 16 bis 22 werden die Nummern 15 bis 21.

17. Teutoburger Wald

18. Ladbergen - Ostbevern

19. Emsdetten

20. Ochtrup

21. Hohe Mark - Davert

22. Haltern - Haard.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Als Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (Muffelwildgebiete) werden festgelegt:

1. Hürtgenwald

2. Lammersdorf

3. Kermeter - Vogelsang

4. Engelskirchen

5. Freudenberg - Büschergrund

6. Trupbach - Siegen
7. Afholderbach
8. Großenbach
9. Herbertshausen
10. Elsoff
11. Paulsgrund - Bad Berleburg
12. Hallenberg
13. Medebach - Titelberg
14. Medebach - Glindfeld
15. Bödefelder Wald
16. Brilon - Winterberg
17. Kallenhardt
18. Alme
19. Hardehausen - Rimbeck
20. Bad Driburg
21. Lippspringer Wald - Sandebeck
22. Stukenbrock
23. Blomberg - Schieder
24. Bielefeld.

f) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Wörter „Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben“ werden durch die Wörter „Verbreitungsgebiete ergibt“ ersetzt.

(5) Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben sich aus den in der Anlage 2 enthaltenen Grenzbeschreibungen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieser Verordnung.

g) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete“ werden gestrichen.

(6) Karten der Bewirtschaftungsbezirke im Maßstab 1:50.000 mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete können bei den unteren Jagdbehörden eingesehen werden.

18. In § 42 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirken“ durch das Wort „Verbreitungsgebieten“ ersetzt und werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten“ gestrichen.

§ 42 Wilddichte

In den Bewirtschaftungsbezirken ist unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten die Wilddichte so zu regeln, dass das Wild in einer artgemäßen Dichte erhalten bleibt und übermäßige Wildschäden vermieden werden.

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

§ 43

a) In Satz 1 werden die Wörter „Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild“ durch die Wörter „Rot- oder Damwild“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen I und II.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. abweichend von § 39 Rotwild, und Damwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

Bejagung in den Freigeieten

In Freigeieten sind Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind

a) Rothirsche sowie

b) Damhirsche der Klassen I und II.

§ 44

Ausnahmen

(1) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von § 39 Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Bewirtschaftungsbezirke gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,

2. abweichend von § 43 Satz 2 Rothirsche sowie Damhirsche der Klassen I und II erlegt werden dürfen, sofern dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder ökologischer Beeinträchtigungen erforderlich ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall anordnen, dass abweichend von § 43 Satz 1 Sikahirsche der Klassen I, II oder III aus Gründen der Wildhege, insbesondere zur Erhaltung der Sozialstruktur, nicht erlegt werden dürfen.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die

1. Jägerprüfung vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482, ber. 1997 S. 390),

2. Verordnung über die Falknerprüfung vom

- 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 315),
- 3. Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914),
- 4. Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 448),
- 5. Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380),
- 6. Fangjagdverordnung vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. S. 918, ber. 1997 S. 288),
außer Kraft.

22. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 bis 3 (neu) ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über
den Nationalpark Eifel

In § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), geändert worden ist, werden die Wörter „im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung des
Landesforstgesetzes

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), das

Verordnung über den Nationalpark
Eifel (NP-VO Eifel)

§ 9

Jagd und Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), in der jeweils geltenden Fassung durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

Landesforstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 3

Betretungsverbote
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Verboten ist das
a) Betreten von Forstkulturen,
Forstdickungen, Saatkämpen und

zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen, forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und“

Pflanzgärten,
b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und
e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingegatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).
(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

**Artikel 5
Änderung des
Kommunalabgabengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Kommunalabgabengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern können nur von den kreisfreien Städten und von den Kreisen erhoben werden. Die Steuer wird nach einem Prozentsatz der Jahresjagdpacht bemessen, der 20 Prozent nicht überschreiten darf. Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.“

2. § 22 wird aufgehoben.

3. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3 Steuern

(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Eine Jagdsteuer darf ab 1. Januar 2013 nicht erhoben werden. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.

(2) Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer.

(3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.

§ 22 Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben: ab 1. Januar 2010 in Höhe von 80 %, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 55 % und ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 30 % des Steuersatzes, den sie zum Stichtag 1. Januar 2009 festgesetzt haben.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung,

die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten abweichend von Satz 1 zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

In den Koalitionsvertrag 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde die Ausrichtung des Jagdrechts nach ökologischen und Tierschutzkriterien aufgenommen sowie die Untersagung von Praktiken, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind. Mit diesem Änderungsgesetz werden die Inhalte des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Hintergrund des Novellierungsbedarfs ist, dass einerseits durch den Verlust von Lebensräumen und langfristiger Veränderung von Wildbeständen sich das Wirkungsgefüge Wild-Umwelt-Mensch im Laufe der Zeit verändert hat. Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel geändert. Vor diesem Hintergrund ist die Jagd und somit das Jagdrecht als Rahmenbedingung für die Jagd anzupassen und weiterzuentwickeln.

Ziel dieses Änderungsgesetzes ist daher, unter Einbeziehung der geänderten und vielschichtigen Einflussfaktoren eine Änderung hin zur Nachhaltigkeit einzuleiten und die Jagd an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz). Das Jagdgesetz berücksichtigt verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und zu ihren Lebensräumen. Dem Tierschutz wird insbesondere durch eine umfassende Berücksichtigung der Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen. Die seit Jahrzehnten eingeleiteten waldbaulichen Änderungen, insbesondere die Abkehr vom Altersklassenwald hin zu klimaplastischen Mischwäldern, erfordern Anpassungen in der Bejagung des Schalenwildes bei gleichzeitiger Wahrung des Tierschutzes. Arten der gleichen ökologischen Gilde wie Luchs und Wolf werden auch rechtlich gleich gestellt; Arten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen. Jagd bedeutet die Möglichkeit zum unmittelbaren Eingriff, dies bedeutet in der Abwägung auch Gesichtspunkte wie die Bejagung von Gewinnern in der Kulturlandschaft am Beispiel des Schwarzwildes oder die Neuaufnahme des Mink (amerikanischer Nerz) zu berücksichtigen.

Der Tierschutz wurde 2002 im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankert und ist bei der Jagdgesetzgebung ein zentraler Aspekt. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und aktueller Faktenlage neu bewertet. So zählen zur Beute der Hauskatze neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz. Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches gem. Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fortgilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- § 6a des Bundesjagdgesetzes
- Anmeldefrist bei Wild- oder Jagdschäden

Ein weiteres Ziel dieses Änderungsgesetzes ist eine Ausrichtung der Jagd an ökologischen Prinzipien. Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein. In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management. Der Wald ist vielfach wichtiger, aber oft nicht alleiniger Lebensraum der jagdbaren Arten. Die Lebensraumverbesserung, d. h. auch Äsungsverbesserung im Wald setzt im Sinne einer ausgewogenen Ernährungsgrundlage für das Wild auf Grünäsuungsflächen, die Nährstoffe und Rohfaser bieten. Auf Wildäcker im Wald wird deshalb verzichtet, da sie zwar attraktive Nahrung bieten, das Risiko von Verbiss und Schäle wegen der kompensatorischen Faseraufnahme jedoch erhöhen. Winterfütterung im Sinne einer Kompensation des durch menschliche Einflüsse ausgelösten Engpasses im Winter orientiert sich an der Reduzierung des Wildschadenrisikos und hinsichtlich der Zeiträume an einer weitgehenden Trennung von Jagd- und Fütterungszeit und der Tatsache, dass gerade für die größte einheimische Wildart, das Rotwild, die natürlichen Wintereinstände in den Tälern durch die menschliche Nutzung weitgehend verdrängt sind. An die Winterfütterung wird ein strenger Maßstab angelegt; das Kernziel ist neben dem Tierschutz die Entlastung des Lebensraumes vor leicht zu vermindernden Wildschäden, jedoch nicht das Anliegen, aus dem frei ziehenden Wildtier reviertreues Jagdwild zu machen.

Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung der Querungsstellen über Verkehrswege dem Lebensraumverbund im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Rechnung. Die Jagdausübung wird in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen verboten.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung erhält das Gesetz eine Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In § 1 wird die Zielsetzung des Gesetzes aufgenommen. Zielsetzung ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grund nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert. Insbesondere der 2002 im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankerte Tierschutz ist bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen und fand bislang lediglich in dem unbestimmten Rechtsbegriff der deutschen Weidgerechtigkeit Ausdruck, § 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz. Im Übrigen enthält die Regelung die nachhaltige Wild- und Biotoppflege unter Beachtung öffentlicher Belange, insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der genannten Grundsätze als Gesetzesziel sollen diese auch in der Landesgesetzgebung betont werden.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Regelung ermächtigt aufgrund der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 Bundesjagdgesetz das zuständige Ministerium, weitere – über die in § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz aufgeführten Tierarten hinaus – Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung wird die Möglichkeit aufgenommen, den Katalog der jagdbaren Tierarten zu kürzen, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Länder können durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Dieses Abweichungsrecht gilt auch für Verordnungsermächtigungen, da damit die eigentliche Abweichungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen wird, auch wenn später die Rechtsverordnung vom Bundesrecht abweichende Regelungen enthält.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Absatz 3

Gem. § 6a Bundesjagdgesetz sind nur natürliche Personen antragsberechtigt, da die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung ist. Daher entfällt eine Befriedung bei juristischen Personen.

Absatz 3 sieht ergänzend zu § 6a Bundesjagdgesetz vor, auch Anträge juristischer Personen als Grundeigentümer auf Befriedung von Grundflächen zuzulassen. Die Antragstellung richtet sich sinngemäß nach § 6a Bundesjagdgesetz. Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes hat die untere Jagdbehörde die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu befassen, wenn sie beabsichtigt, einen Antrag abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass

juristischen Personen im Regelfall deutlich größere Flächen befrieden lassen wollen, was eine Befassung der Vertretungskörperschaft erforderlich macht. Die untere Jagdbehörde muss dem Beschluss der Vertretungskörperschaft folgen.

Auch juristische Personen können einen ethisch begründeten Zweck verfolgen, der die Jagdausübung auf den Grundflächen der juristischen Person, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, ausschließt. Maßgebend ist die Grundausrichtung der juristischen Person, die sich beispielsweise bei einem eingetragenen Verein aus seiner Satzung ergibt. Diese juristischen Personen müssen neben natürlichen Personen antragsberechtigt sein.

Zu Absatz 4

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass nur sachkundige Personen Wildkaninchen fangen oder töten. Angesichts der in Nordrhein-Westfalen lokal hohen Kaninchenpopulationen ist die Bejagung weiterhin genehmigungsfrei.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht aus Tierschutzgründen eine neue Regelung zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken und auf jagdbezirksfreien Flächen auf krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild vor. Es wird neben dem Fall des Überwechselns auch der Fall erfasst, dass sich schwerkrankes Wild in einem Bereich befindet, in dem die Jagd ruht, und dort aus Gründen des Tierschutzes erlöst werden muss.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen erweiterten Aufgabenkatalog. Eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise ist insbesondere bei den großen Schalenwildarten aufgrund deren großräumiger Lebensweise erforderlich. Hege und Bejagung der Wiederkäuer haben besondere Bedeutung für die Waldentwicklung. Neben gemeinsamen Maßnahmen zur Hege und Lebensraumgestaltung sind Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen. Abschussnachweise durch Hegegemeinschaft dienen der Verfahrensvereinfachung.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung, dass Eigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften eine beratende Stimme erhalten, werden die Grundeigentümer als betroffene Interessengruppe in die Hegegemeinschaft integriert. Deren Integration dient der frühzeitigen Einbringung waldbaulicher Zielsetzungen.

Zu Absatz 3 und 4

Die bisherigen Regelungen nach Absatz 2 und 3 haben sich bewährt und werden in die Absätze 3 und 4 übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht der obersten Jagdbehörde in einer Rechtsverordnung Regelungen zur Bildung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlassen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Aufsicht über die Hegegemeinschaften nach Absatz 5 erfolgt analog der Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich aus der Mustersatzung für Hegegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 6 71-05-00.00 vom 13. Juni 1995).

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zur Paragraphenüberschrift

Durch Senkung der Pachtdauer in Absatz 2 (neu) ist die Praagraphenüberschrift weiter zu fassen als bisher. Durch den Klammerzusatz wird auf die Abweichung von § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hingewiesen.

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut wird unverändert in Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird von § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz abgewichen. Mit der Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre soll gewährleistet werden, dass sowohl Pächter als auch Verpächter auf geänderte Rahmenbedingungen schneller reagieren können. Die Mindestpachtdauer von fünf Jahren soll auf der einen Seite der längerfristigen – mindestens fünfjährigen – Hege des Wildes dienen, auf der anderen Seite soll den Vertragsparteien ermöglicht werden, sich - neben der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - vom Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Zeit zu lösen.

Zu Nummer 8 (§ 17a)

Zu Absatz 2 LJG-NRW

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Begriff der Bewegungsjagd definiert, da nicht alle Gesellschaftsjagden Bewegungsjagden sind.

Zu Absatz 3 LJG-NRW

Aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung wird ein Schießnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden eingeführt.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1: Ausgenommen von dem Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wild auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 2: Das Verbot mit Bolzen oder Pfeilen zu jagen wird erweitert um das Jagdverbot mit Vorderladerwaffen. Vorderladerwaffen entsprechen nicht dem Stand der Technik in Hinblick einer tierschutzgerechten Erlegung von Wild und werden bei der Schussabgabe auf Wild verboten.

Zu Nummer 3: Der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Jagdmunition wird durch das Verbot reduziert. Blei gehört zu den Umweltschadstoffen, für die keine unschädliche untere Grenze gefunden wurde, es gilt daher der Grundsatz, dass der Bleieintrag auf das Minimum beschränkt wird.

Erste Ergebnisse der Analyse von zahlreichen Proben, die in einem vom Bundesinstitut für Risikobewertung koordinierten Projekt untersucht wurden, haben ergeben, dass mit Bleimunition erlegtes Schalenwild nicht nur am Schusskanal, sondern auch in davon weiter entfernten Fleischstücken wie dem Rücken oder der Keule höhere Bleiwerte aufweist als die mit bleifreier Munition erlegten Stücke.

Die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung, Eberswalde, kam in ihrem Bericht „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“ (2012, 2014) zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf Blei als Geschossmaterial auf Grund der durchgeführten Untersuchungen zur tierschutzgerechte Tötungswirkung für den Einsatz im Jagdbetrieb auf Schalenwild möglich ist.

Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. prüfte im Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“ das Abprallverhalten von Jagdmunition an naturnahen Medien. Sie kam in ihrem Abschlussbericht 2011 zu dem Ergebnis, dass bleihaltige und bleifreie Geschosse sich in ihren jagdrelevanten Eigenschaften nicht signifikant unterscheiden.

Zu Nummer 4: Die Regelungen des § 19 LJG-NRW und des § 27 DVO LJG-NRW werden zusammengeführt.

Zu Nummer 5: Die sogenannte „Kleine Kugel“ wurde in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Seuchenbekämpfung bei der Jagd auf Frischlinge genehmigt und hat sich bewährt. Die hohe Zuwachsrate des Schwarzwildes von 300 Prozent und mehr erfordert zur Begrenzung des Bestandes praktisch die Erlegung jedes tierschutzgerecht erlegbaren Frischlings. Dies wird durch die Zulassung der sog. Kleinen Kugel, wie sie für die Rehwildbejagung verwendet wird, erleichtert. Ein wichtiger, die Motivation fördernder Aspekt ist die Wildbretverwertung.

Zu Nummer 6: Das bisherige Verbot, Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und Federwild zur Nachtzeit zu erlegen, wird ausgedehnt, um Störungen in den Ruhezeiten des Wildes in der Nacht zu vermeiden. Dies dient auch der Wildschadenverhütung. Wiederkäuer sind auf eine möglichst regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen und müssen sich auf den Schutz der Dunkelheit verlassen können. Wird dies nicht beachtet, werden auch nachts vermehrt sichtdichte, dafür aber nahrungsarme und für Schälschäden und Verbiss anfällige Waldbereiche aufgesucht.

Zu Nummer 7: In einem Umkreis von 300 Metern um Querungshilfen für Wild wird die Jagdausübung untersagt. Querungshilfen werden legaldefiniert als Wildunterführungen und Grünbrücken. Diese sind zum Zwecke der Wildquerung angelegt. Wilddurchlässe wie Betonröhren unter der Straße sind jedoch keine Querungshilfen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 7. Der Radius gilt ab der Mitte der Querungshilfe. Wegen der besonderen Bedeutung der Querungshilfen (Grünbrücken und Wildunterführungen) für die Vernetzung der Lebensräume allgemein und den genetischen Austausch bei wandernden Tierarten im Besonderen sowie der hohen Empfindlichkeit im Querungsbereich gegenüber Beunruhigungen ist eine grundsätzliche Untersagung der Jagdausübung gerechtfertigt. Die Errichtung von Ansitzeinrichtungen ist nicht Teil der Jagdausübung und ist daher separat zu verbieten. Aus Gründen des Tierschutzes sind von dem Verbot der Jagdausübung Nachsuchen ausgenommen.

Zu Nummer 8: Das Baujagdverbot auf Füchse oder auf Dachse soll Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachshund sowie das Aufgraben von Bauen verhindern. Durch das Ausgraben des Bauhundes werden Zufluchts- und Lebensstätten zerstört.

Zu Nummer 9: Das Verbot enthält den Regelungsgehalt des Abs. 1 (alt). Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10: Das Verbot der Lockjagd auf Krähen wird neu aufgenommen, um das nicht waidgerechte sportliche Massenschießen von Rabenkrähen zu unterbinden.

Zu Nummer 11: Durch das neu aufgenommene Verbot der Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom wird insbesondere die Verwendung des sogenannten „Taubenkarussells“ verboten, bei dem Tauben auf die Arme aufgesteckt werden, um Wildtauben anzulocken.

Zu Nummer 12:
Nummer 12 enthält das Verbot des Tötens von Katzen. Es entfällt die bisherige Berechtigung Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu schießen (§ 25 Absatz 4 Nummer 2).

Zu Absatz 1a (alt): Abs. 1a entfällt. Absatz 1 Nummer 8 übernimmt den Regelungsgehalt in modifizierter Form.

Zu Absatz 2:
Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9 und des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufheben. Die Voraussetzungen haben sich bewährt und werden übernommen. Aus Tierschutzgründen gibt es keine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 bis 2 und 4 bis 5. Ausnahmemöglichkeiten von den Verboten der Nummern 3 und 10 bis 12 werden aufgrund der relevanten Schutzgüter (Daten-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Weidgerechtigkeit) nicht aufgenommen.

Abweichend von § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes kann die untere Jagdbehörde das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 des Bundesjagdgesetzes (Verbot der Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar) einschränken. Unter Brackenjagd ist das Brackieren, insbesondere auf Hasen und Füchse, als ganz spezielle Jagdart zu verstehen, nicht das Jagen mit Bracken

schlechthin. Eine Ausnahmeregelung sieht das Bundesjagdgesetz im Gegensatz zu den anderen Verboten des § 19 Abs. 1 nicht vor. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit, das sachliche Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 Bundesjagdgesetz abweichend von § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken, erfolgt aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 3

Die bewährte Bestimmung des bisherigen Absatzes 2 wird bis auf die Ausnahme übernommen. Nach Absatz 2 (alt) kann das Ministerium die Verbote des § 19 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken. Nummer 16 verbietet die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar. Unter Brackenjagd ist das Brackieren, insbesondere auf Hasen und Füchse, als ganz spezielle Jagdart zu verstehen, nicht das Jagen mit Bracken schlechthin. Eine Ausnahmeregelung sieht das Bundesjagdgesetz im Gegensatz zu den anderen Verboten des § 19 Abs. 1 nicht vor. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Möglichkeit, sachliche Verbote zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken erfolgt aufgrund der Ermächtigung des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 6 (alt):

Der Regelungsinhalt des Absatzes 6 (alte Fassung) wurde in Absatz 1 Nummer 2 übernommen.

Zur Fußnote

Die Fußnote wird klarstellend als Hinweis aufgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang am Schutzzweck auszurichten hat. Durch den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes müssen auch besondere Anforderungen an die Jagdausübung gestellt werden.

In Satz 2 werden gegenüber Satz 1 (alte Fassung) neben Naturschutzgebieten nunmehr auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete genannt.

Das bisherige Beteiligungsverfahren entfällt, da der Schutzzweck Art und Umfang der Jagd bestimmt. Darüber hinaus kam es durch das Verfahren zu erheblicher zeitlicher Verzögerung. Mit Wegfall des Satzes 2 (alte Fassung) kann das Verfahren ohne zeitliche Verzögerung durch Beteiligung anderer Stellen durchgeführt werden. Die Beteiligung der unteren Jagdbehörde des betroffenen Kreises oder der kreisfreien Stadt ist sichergestellt durch § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG. Die untere Jagdbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

Zu Absatz 2

Das Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde wird durch eine ministeriumsinterne Beteiligung des für Großschutzgebiete zuständigen Referates gem. § 30 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien

des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW. 1991 S. 840, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.4.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 580) ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Absatz 1

Es entfällt zukünftig der behördliche Abschussplan für Rehwild. Zentrale Ziele des Verzichtes auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild sind die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten und eine Verwaltungsvereinfachung. Das in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis, Warendorf, Kleve, Hochsauerlandkreis und der Stadt Bonn von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung durchgeführte Pilotprojekt "Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan" hat unter für das Land NRW repräsentativen Bedingungen untersucht, welche Auswirkungen eine Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand, seinen Lebensraum und die Jagdpraxis hat. Der Verzicht auf den behördlichen Abschuss hat nicht zu einer erhöhten Belastung der Vegetation oder wildbiologischen Beeinträchtigungen geführt. Die Jägerschaft hat die nachhaltige Bejagung des Rehwildes dokumentiert und sich an der Biologie des Rehwildes und den Lebensraumverhältnissen orientiert. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum der Rehe unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt. Notwendig ist ein behördlicher Abschussplan immer dann, wenn die Reviergröße deutlich unter der Größe des Lebensraumes der Wildart liegt, wie dies z. B. beim Rotwild zutrifft.

Unter Berücksichtigung, dass weder Auer- noch Birkwild in Nordrhein-Westfalen vorkommen, noch eine Jagdzeit haben, ist der Abschussplan für Auer- und Birkwild zu streichen.

Zu Absatz 2

Eine jagdbezirksübergreifende Abschussplanung durch Hegegemeinschaften ist insbesondere beim wiederkäuenden Schalenwild aufgrund dessen großräumiger Lebensweise erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Abschussplanung für ein Jahr wird grundsätzlich beibehalten. In Nationalparks ist eine bis zu dreijährige Abschussplanung (Periodenabschussplan) möglich. Auf Antrag einer Hegegemeinschaft kann die untere Jagdbehörde im Einzelfall unter Abwägung eine bis zu dreijährige Abschussplanung zulassen. Dies steht in ihrem Ermessen.

Zu Absatz 4

Bei der Festsetzung des Abschussplans musste das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat erzielt werden. Diese Beteiligung mit Bindungswirkung wird durch eine Beteiligungsform ersetzt, die keine Bindungswirkung zur Folge hat. Das Benehmen des Jagdbeirats reicht zukünftig zur Bestätigung eines Abschussplans aus.

Grundlage der Abschussplanung sind soziales Wohlbefinden des Wildes und die Balance von Wild und Lebensraum, d. h. wildbiologische Erfordernisse und die Vermeidung übermäßiger Wildschäden sowie ökologischer Beeinträchtigungen. Fachliche Grundlage sind Daten der Streckenmeldung und forstlichen Stellungnahme zur Verbisssituation. Die sachgerechte Gewichtung darf nicht in einem Gremium neutralisiert werden. Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der

Hegegemeinschaften zu stärken. Auf fachlicher Grundlage gemeinschaftlich in Abstimmung z. B. mit dem Rotwildsachverständigen erarbeitete Abschusspläne können nicht durch Mehrheiten eines Gremiums aufgehoben werden.

Zu Absatz 5

Mit der Einführung eines Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel wird der Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung getragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort zu Verbiss und Schälere nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die größtmöglich Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Überzeugung verknüpft. Aus fachlichen Gründen beträgt der Turnus zwischen 3 bis 5 Jahren.

Zu Absatz 6

Folgeänderung zu Absatz 4. Das Einvernehmen wird durch die Beteiligungsform des Benehmens ersetzt.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 5 wird in Folge der Abschaffung des behördlichen Rehwildabschussplans (Absatz 1) angepasst. Für Muffelwild wird ein Mindestabschussplan aufgenommen. Damit wird insbesondere den waldbaulichen Zielen Rechnung getragen. Muffelwild verknüpft in der Art der Nahrungsaufnahme Verbeißen und Schälen in besonderer Weise, so dass der Bejagung eine Schlüsselrolle zukommt. Für Sikawild als biogeographisch nicht heimische Art gilt ebenfalls ein Mindestabschussplan.

Zu Absatz 8

Mit der Streckenliste für alle Wildarten zu erlegtem Wild und Fallwild werden erstmals adhoc verfügbare Daten für alle Wildarten erhoben. Die Streckenliste ist unverzichtbare Grundlage für Statuserhebungen zu Wildarten im Laufe eines Jagdjahres, um so bei kurzfristigen Problemen, insbesondere Gefährdungen und Rückgängen, die Situation unverzüglich einschätzen zu können und daraus erste Handlungsempfehlungen abzuleiten. Der Zeitraum eines Jahres wie bei der Streckenmeldung ist zu lang. Ein Beispiel zur Notwendigkeit kurzfristiger Rückmeldungen ist der Rückgang von Fasan und weiteren Arten in den letzten Jahren.

Zu Absatz 10 und 11

Das Ersetzen des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs „Kopfschmuck“ durch die Wörter „Geweihede und Gehörne“ dient der sprachlichen Anpassung. Das Vorzeigen dient der möglichen Kontrolle, ob die Eintragungen in der Streckenliste, der Streckenmeldung und der Abschussmeldung mit den tatsächlichen Abschüssen übereinstimmen.

Zu Absatz 13

Zu Nummer 1

Durch die Neuregelung wird das Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses ermächtigt, männliches und weibliches Schalenwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen. Dies ermöglicht eine Bejagung nach Sozial- und Altersklassen auf Grundlage der Biologie.

Zu Nummer 2

Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Inhaltsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild, Sikawild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes in den Vordergrund.

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes nicht bewährt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die bisherige Ermächtigung wird beibehalten und um die Möglichkeit ergänzt, eine digitale Meldung der Daten einzuführen.

Zu Absatz 14 (alt)

Die Ermächtigungsgrundlage wird im Rahmen der Deregulierung aufgehoben. Durch Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild ist diese Ermächtigung überflüssig geworden.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Zu Absatz 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Diese Regelung ermächtigt zur Festsetzung von Jagdzeiten in Nordrhein-Westfalen, abweichend von der bestehenden Bundesregelung. Die Möglichkeit, Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz des Bundesjagdgesetzes. Die Möglichkeit, die Jagdzeit zu verlängern, erfolgt im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Dies wird in der Ermächtigungsgrundlage kenntlich gemacht.

Zu Absatz 1 Buchstabe c)

Folgeänderung zu § 2.

Zu Absatz 3 Buchstabe c)

Die bisherige Möglichkeit der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall die Aushorstung von Nestlingen und Ästlingen der Habichte aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) genannten Gründen zu genehmigen, entfällt. Nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, unter streng bewachten Bedingungen selektiv den Fang bestimmter Vogelarten in geringen Mengen ermöglichen. In den letzten Jahren hat die Habichtzucht erhebliche Fortschritte gemacht, Vögel aus Gefangenschaftszuchten werden mittlerweile angeboten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Habichten für Beizzwecke durch gezüchtete Exemplare gedeckt werden kann.

Zu Absatz 5

Mit der Änderung findet eine Aktualisierung der Verweisung auf die kodifizierte Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten statt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Regelungen zur Notzeitfütterung beibehalten. Aus Tierschutzgründen muss Wild gefüttert werden, wenn es witterungs- oder katastrophenbedingt keine natürliche Äsung in ausreichender Menge und Beschaffenheit findet.

Die Regelung, dass die untere Jagdbehörde bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel die Fütterung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen kann, wird im Rahmen der Deregulierung aufgehoben. Aus den letzten Jahren sind keine entsprechenden Fälle bekannt. Darüber hinaus ist es bei katastrophenbedingtem Äsungsmangel wie nach Waldbränden oder Überschwemmungen nicht sachgerecht, beispielsweise eine Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wird ausgeweitet. Nur in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04.), in der es an natürlicher Äsung mangelt, darf Schalenwild grundsätzlich gefüttert werden. Hiermit soll der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt werden. In klimatisch raueren höheren Mittelgebirgslagen oder bei verzögerter Vegetationsentwicklung durch beispielsweise einen länger anhaltenden schneereichen Winter kann der Jagdausübungsberechtigte aufgrund witterungsbedingter Notzeit gemäß Absatz 1 über den 31.03. hinaus bis zur Blüte des Buschwindröschens (Mitte des Erstfrühlings) füttern.

Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wird ausgeweitet. Nur in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04.), in der es an natürlicher Äsung mangelt, darf Schalenwild grundsätzlich gefüttert werden. Hiermit soll der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt werden. In klimatisch höheren Lagen oder bei länger anhaltendem schneereichem Winter kann der Jagdausübungsberechtigte aufgrund witterungsbedingter Notzeit gemäß Absatz 1 über den 31.03. hinaus füttern.

Heu, das vor Ort für die Winterfütterung erworben wurde, darf im Revier auch offen zum Beispiel auf Reutern gelagert werden. Es handelt sich um keine Fütterung nach Absatz 2.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Die bisherige Berechtigung Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden, im Rahmen des Jagdschutzes zu schießen, entfällt. Diese weitreichende Abschussmöglichkeit kann nicht durch den Schutz von Wild gerechtfertigt werden, es liegt kein vernünftiger Grund zum Töten dieser Tiere im bisherigen Umfang vor.

Das Beutespektrum der Hauskatze umfasst neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten. Daher unterfällt der Abschuss von Katzen zukünftig nicht mehr dem Jagdschutz, sondern wird durch das neu aufgenommene sachliche Verbot (§ 19 Absatz 1 Nummer 12) untersagt.

Die Änderung in Absatz 4 Nummer 2 reduziert weiter die Befugnis des Jagdschutzberechtigten, Hunde außerhalb der Einwirkung ihres Führers zu schießen. Die Hunde müssen dem Wild, das sie hetzen, nach ihrer jeweiligen Körperkonstitution gefährlich werden können, sie müssen in der Lage sein, das Wild

zu beißen oder zu reißen. Des Weiteren dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine anderen mildereren und zumutbaren Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, erfolgversprechend sein.

Der Abschuss ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen, um beim Hundeabschuss mehr Transparenz zu schaffen. Durch Handykameras ist der Foto- und Videobeweis ein praktikabler Nachweis, dass der Hund geschossen werden durfte. Daneben ist die Aussage eines Dritten möglich.

Die bereits bestehenden Ausnahmen für Gebrauchshunde werden um ausgebildete Behindertenbegleit-, Herdenschutz- und Rettungshunde erweitert. Hierbei wird auf die Abrichtung und Verwendung des jeweiligen Hundes abgestellt, nicht auf dessen Rassezugehörigkeit. Die Hunde müssen als solche kenntlich sein, müssen sich jedoch nicht im Dienst befinden oder sich aus Anlass des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 28 Absatz 1)

Kunstbaue bedürfen als Jagdeinrichtung der Genehmigung des Grundeigentümers. Durch das Verbot der Baujagd auf Füchse im Naturbau gewinnen Kunstbaue an Bedeutung, so dass sie als weiteres Beispiel neben Einrichtungen für die Ansitzjagd und Futterplätzen in Absatz 1 - zur Klarstellung - aufgenommen werden.

Zu Nummer 14 (§ 28a)

Die bisherige Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten gem. § 22a Bundesjagdgesetz zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes wird durch den neuen § 28a ergänzt um die Berechtigung Dritter, vermeidbare Schmerzen oder Leiden des Wildes zu verhindern. Unterschieden wird das Auffinden schwerkranken Wildes beim Wildunfall durch einen Dritten (Jagdscheininhaber) und das Auffinden kranken Wildes durch Dritte.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll eine zeitnahe und tierschutzgerechte Erlösung von schwerkranken oder verletztem Wild sicherstellen. Gerade bei Wildunfällen muss das Wild unverzüglich erlöst werden können.

Durch die Voraussetzung, dass nur Jagdscheininhaber das Wild erlösen dürfen, ist die erforderliche Sachkunde für eine tierschutzgerechte Erlösung des Wildes sichergestellt.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. Daher ist das Fortschaffen des erlegten Wildes nicht erlaubt, vielmehr ist die Erlegung dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Damit bleiben auch Fälle der Wilderei klar abgrenzbar und möglichen Schutzbehauptungen, man habe das Tier im Rahmen des Tierschutzes erlegt, wird der Boden entzogen.

Zu Absatz 2

Aus Gründen des Tierschutzes müssen abweichend von § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes auch Dritte berechtigt sein, krank aufgefundenes Wild zeitnah

vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Absatz 2 normiert daher die Berechtigung, krank aufgefundenes Federwild aufzunehmen, um es sachkundigen Stellen zu übergeben. Aufgrund der immer wiederkehrenden ungerechtfertigten Aufnahme von Jungtieren, insbesondere abgelegten Kitzen, besteht keine Berechtigung zur Aufnahme von Haarwild. Die Entscheidung, ob ein Tier hilfsbedürftig ist, setzt beim Haarwild Sachkunde voraus. Beim Federwild ist diese Frage auch ohne weitere Sachkunde möglich.

Die unverzügliche Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten soll diesem ermöglichen, von seinem Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sichergestellt. Es wird nicht mehr zwischen Schalenwild und anderem Wild wie im bisherigen Umfang unterschieden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde im Wesentlichen übernommen, jedoch um die Pflicht ergänzt, dass der Jagdausübungsberechtigte auch anderes Wild als Schalenwild, welches sich krankgeschossen in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar im benachbarten Jagdbezirk niedertut, von der Grenze aus erlegen bzw. den Fangschuss im benachbarten Jagdbezirk antragen muss. Dies galt bislang nur für Schalenwild. Aus Gründen des Tierschutzes darf bei der Wildfolge kein Unterschied zwischen Schalenwild und sonstigem Wild gemacht werden.

Zu Absatz 2

Bei dem Wechsel von krankgeschossenem Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, gilt die Wildfolgeregelung zukünftig auch für anderes Wild als Schalenwild. Aus Gründen des Tierschutzes darf bei der Wildfolge kein Unterschied zwischen Schalenwild und sonstigem Wild gemacht werden.

Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht, das von sonstigem Wild ist hingegen u. a. aus Gründen der Fleischhygiene zulässig. Anderes Wild als Schalenwild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

Zu Absatz 3

Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche auf Schalenwild und sonstiges Wild fortzuführen, das krankgeschossene Wild zu erlegen und zu versorgen. Gleiches muss aus Gründen des Tierschutzes auch für Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30 gelten, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.

Das Fortschaffen von Schalenwild ist wie bisher nicht zulässig, anderes Wild als Schalenwild ist u. a. aus Gründen der Fleischhygiene fortzuschaffen und abzuliefern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da in Absatz 2 und 3 nicht mehr zwischen Schalenwild und sonstigem Wild unterschieden wird.

Zu Absatz 4 und 5 (neu)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 30)

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Verwendung brauchbarer Jagdhunde bei der Schnepfenjagd ist aufgrund der Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für Waldschnepfen überflüssig und zu streichen. Die Verwendung brauchbarer Jagdhunde bei jeder Nachsuche ist eine Folgeänderung zu § 29. In § 29 wird Schalenwild und anderes Wild gleichgestellt.

Zu Absatz 2:

Da Jagdhunde Reviergrenzen nicht erkennen können, kommt es bisweilen vor, dass Jagdhunde über diese Grenzen hinaus jagen. Dies kann bei Bewegungsjagden nicht vollständig verhindert werden. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass das Überjagen der Reviergrenze durch Jagdhunde zwar eine Störung fremden Jagdausübungsrechts darstellt, jedoch in engen Grenzen zu dulden ist. Um die Duldungsverpflichtung, die damit dem Inhaber des angrenzenden Revieres auferlegt wird, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen, wird die Duldungspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Bewegungsjagden auf maximal drei Bewegungsjagden je Jagdjahr begrenzt sind und die betroffenen Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Störungsminimierung. Stöberarbeit bei Bewegungsjagden während des natürlichen Nahrungsengpasses im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen und Stoffwechselabläufe stören.

Zu Absatz 4:

Bei der Jagd auf Wasserwild ist ein brauchbarer Jagdhund unverzichtbar. Der Jagdhund muss in der Lage sein, ein angeschossenes und flugunfähiges Stück Wasserwild, das in der Deckung Schutz gesucht hat, aufzustöbern und dem Jäger zuzutreiben, damit es von diesem unverzüglich erlegt werden kann.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an flugfähigen Stockenten ist daher erforderlich. Die bisher übliche Praxis, Enten an einem Flügel mit einer Papiermanschette zu präparieren, um diese in ihrer natürlichen Möglichkeiten - des Wegfliegens - zu behindern, ist als tierschutzwidrig einzustufen und aufzugeben. Die Verwendung von Stockenten soll eine Faunenverfälschung verhindern, da diese Tiere eine reelle Überlebenschance haben und sich nicht mit Wildenten verpaaren sollen. Des Weiteren wird damit verhindert, dass flugunfähige Zuchtlinien eingesetzt werden.

Zu Absatz 5:

Die Ausbildung und Prüfung in einer Schliefanlage stellt den natürlichen Geschehensablaufs einer Fuchsbaujagd nach, mit dem Ziel den Fuchs aus dem Bau zu vertreiben, um ihn danach durch den Jäger mit der Jagdwaffe zu erlegen. Der Fuchs soll gerade nicht im Bau gestellt werden. Der waidgerechte Einsatz von Jagdhunden bei der Baujagd erfordert eine gewisse Einarbeitung und Erfahrung dieser Hunde, um später eine tierschutzgerechte Baujagd gewährleisten zu können. Daher ist die Ausbildung und Prüfung mit lebenden Füchsen in einer kontrollierbaren Situation, der Übung in einer Schliefanlage, zur Vermeidung von Beißereien und

Verletzungen sowohl beim Jagdhund als auch beim Fuchs, und damit aus Gründen des Tierschutzes, erforderlich.

Um den Stressfaktor beim Fuchs zu reduzieren, wird zukünftig nur noch die Arbeit auf dessen Duftspur erlaubt sein, ohne Sichtkontakt. Damit wird eine Ausbildungs- und Prüfungsmethode vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Jagdhundausbildung normiert, welche dem Erfordernis der Fuchsjagd auch unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes Rechnung trägt. Der Einsatz eines toten Fuchses, eines Fuchsbalgs, einer künstlichen Schleppe oder etwaiger Duftstoffen sind keine geeigneten milderen Methoden, da der Jagdhund erkennt, dass es sich nicht um ein lebendes Tier handelt.

Zu Nummer 17 (§ 31)

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit wird von der unteren Jagdbehörde auf die oberste Jagdbehörde verlagert, nachdem diese Aufgabe zunächst nach Auflösung der oberen Jagdbehörde auf die untere Jagdbehörde verlagert worden war. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tierarten bedarf gleichzeitig einer Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde und nicht der unteren Landschaftsbehörde. Durch Wegfall der Oberbehörde in der Jagdverwaltung ist entsprechend der naturschutzfachlichen Genehmigung eine Verlagerung der Zuständigkeit angezeigt. Das Aussetzen von Schalenwild wird ebenfalls durch die oberste Jagdbehörde genehmigt.

Zu Absatz 4

Das Aussetzen von Wild zur Besatz- oder Bestandsstützung sowie Wiederansiedlung ist zukünftig genehmigungspflichtig. Eine Wiederansiedlung nach Absatz 4 unterscheidet sich von einer Einbürgerung nach Absatz 3 insofern, dass die Tierart bei der Einbürgerung bisher nicht in dem Jagdbezirk vorgekommen ist, in dem die Tierart ausgesetzt werden soll. Bei der Wiederansiedlung ist die Tierart hingegen bereits in dem Jagdbezirk, in dem ausgesetzt werden soll, heimisch gewesen. Die Bestands- oder Besatzstützung setzt ein Restvorkommen in dem betroffenen Jagdbezirk voraus.

Durch die Genehmigungspflicht soll solches Aussetzen, mit dem der einzige Zweck verfolgt wird, die Tiere zum bloßen Schießen - und nicht als Hegemaßnahme - auszusetzen, unterbunden werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln bzw. eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

Zusätzlich können erstmalig großflächig Daten von der unteren Jagdbehörde zur Wiederansiedlung und Besatzstützung insbesondere von Fasanen und Stockenten erhoben und von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ausgewertet werden. Diese Daten sind erforderlich, um die Entwicklung der Strecken und der Niederwildbesätze besser bewerten zu können, insbesondere ist eine Einschätzung örtlicher Populationen zuverlässiger möglich. Zudem ist die Einführung einer Dokumentation seitens der Genehmigungsbehörde Voraussetzung, Hygieneprobleme beispielsweise auch durch das Einschleppen von Krankheiten aus dem Haustierbereich schneller identifizieren zu können.

Entsprechend Absatz 2 und 3 ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung muss ihr Einvernehmen erteilen.

Absatz 5

Durch das Verbot früher als 13 Monate nach angezeigter Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen, soll gewährleistet werden, dass Fasanen und Stockenten zur Besatzstützung ausgesetzt werden und nicht um mit ihnen lediglich kurzfristig die Strecke im Jagdbezirk zu erhöhen.

Fasanenjungtiere aus verlassenen Gelegen sind von dem Verbot ausgenommen, jedoch sollen auch diese Tiere zum Zeitpunkt der Jagd in genügendem Maße Wildeigenschaft angenommen haben und mit ihrem neuen Lebensraum vertraut sein. Wild soll nicht bejagt werden, solange es nicht in einer hinreichend langen Anpassungszeit die dem sonst in freier Wildbahn lebenden Wild eigenen natürlichen Fähigkeiten erlangt hat, die ihm eine Chance gegenüber dem Jäger ermöglichen.

Absatz 6

In Absatz 6 wird die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten aufgenommen, verbotswidrig ausgesetztes Wild zu erlegen. Zwar ist das Aussetzen von Wild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Ordnungswidrigkeit, jedoch begründet nunmehr Absatz 6 eine eigenständige Beseitigungspflicht des Jagdausübungsberechtigten. Diese Pflicht trifft auch Jagdausübungsberechtigte als Zustandsstörer, in deren Jagdbezirk das Wild wechselt. Kommt der Jagdausübungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde auf dessen Kosten das illegal ausgesetzte Wild erlegen lassen.

Zu Nummer 18 (§ 34 Absatz 1)

Die Anmeldefrist von einer Woche nach Kenntnisnahme oder nachdem der Berechtigte nach gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte, hat sich als zu kurz erwiesen und wird daher abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes auf zwei Wochen verlängert. Sind bei der Schadensfeststellung schnell vergängliche Merkmale wie Fährten, Spuren oder Geläuf, Losung oder Gestübe, Verbissstellen sowie Zahnabdrücke von Relevanz, und ändert sich das äußere Bild der Schadensverursachung vor Ablauf der Frist, so geht dies zwar im Rahmen der Beweissicherung zu Lasten des Geschädigten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Andere eindeutige Wildschäden, die auch zeitlich nach der bisherigen Frist zuzuordnen sind, erlöschen hingegen nicht mehr nach der kurzen Anmeldefrist von einer Woche aufgrund Fristablaufs.

Der Wild- oder Jagdschaden soll in der Regel nach dem Muster der Anlage angemeldet werden. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für den Berechtigten dar, der neben der Bezeichnung der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person darlegen muss, welcher Schaden, wo genau, durch welche Schadensursache entstanden ist. Ist der Inhalt der Anmeldung nicht ausreichend, geht dies zu Lasten des Berechtigten.

Zu Nummer 19 (§ 51)

Zu Absatz 1 Satz 2

Der Regelungsgehalt des § 51 Absatz 1 LJG-NRW wird im Wesentlichen übernommen. Das Beratungsgremium wird jedoch um zwei Mitglieder erweitert. Durch die Aufnahme eines Vertreters des Tierschutzes wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Der Tierschutz war bisher nicht durch einen Vertreter im

Landesjagdbeirat vertreten. Durch die Erweiterung wird der Tierschutz angemessen berücksichtigt und gestärkt. Durch die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter der Jagd wird die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e. V. nach Satz 3 ermöglicht. Damit werden auch dessen Argumente in die Diskussion einbezogen. Es ist für die Arbeit eines Beratungsgremiums wie dem Landesjagdbeirat wichtig, dass nicht nur Jagdvertreter eines Jagdverbandes vertreten sind.

Zu Absatz 1 Satz 3

Das Verfahren zur Entsendung der Landesjagdbeiratsmitglieder bleibt bestehen. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e. V. entsendet neben dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Jäger.

Der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet einen Vertreter der Berufsjäger. Die Berufsjäger sind in Nordrhein-Westfalen durch einen eigenen Verband vertreten. Daher wird zukünftig nicht mehr der Landesjagdverband einen Vertreter der Berufsjäger entsenden. Der Beirat für Tierschutz entsendet einen Vertreter für den Tierschutz. Der Beirat für Tierschutz ist ein Beratungsgremium, angesiedelt beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Az.: II C 3 – 4201/1-6485 vom 3.1.1994)]. Der Beirat für den Tierschutz ermöglicht eine Abstimmung über die Entsendung eines Vertreters für den Tierschutz, da der Tierschutz in Nordrhein-Westfalen in mehreren Verbänden organisiert ist.

Zu Absatz 1 Satz 4

Für die beratende Tätigkeit des Landesjagdbeirates ist es sachdienlich, wenn alle Vertreter der unterschiedlichen Interessen bei den Beiratssitzungen vertreten sind. Ziel des neuen Absatzes 4 ist, dies durch die Entsendung eines Abwesenheitsstellvertreters zu gewährleisten.

Zu Absatz 1 Satz 5

Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde und ist in allen wichtigen Fragen zu hören. Es handelt sich um ein Gremium, welches sich mit dem nordrhein-westfälischen Jagdwesen befasst. Für diese Funktion ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind. Dies soll durch den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Durch die Aufnahme eines Vertreters des Tierschutzes wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Der Tierschutz war bisher nicht durch einen Vertreter im Jagdbeirat vertreten. Durch die Erweiterung wird der Tierschutz angemessen berücksichtigt und gestärkt.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung gilt bei Beiratssitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit. Absatz 7 sieht die Öffentlichkeit der Beiratssitzungen als Regelfall vor. Von diesem können jedoch entsprechend § 48 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung Ausnahmen geschaffen werden. Nicht alle Angelegenheiten sind geeignet, öffentlich behandelt zu werden. Eine vertrauliche Behandlung ist insbesondere dann geboten, wenn dies im Interesse einzelner Personen liegt.

Zu Nummer 20 (§ 52)

Jagdverbände hatten in der Vergangenheit maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit. In § 52 Absatz 2 wird der Landesvereinigung der Jäger das Recht eingeräumt, Ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen. Die Maßgabe, unter der eine Vereinigung der Jäger anerkannt wird, ist bislang nach Absatz 1 die Mitgliederzahl. Die Mitgliederzahl ist zukünftig nicht mehr maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, dass der Verein nach seiner Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Eine Stellungnahme oder ein Antrag vor dem Hintergrund einer Jagdscheinversagung oder eines Jagdscheinentzugs wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit muss von jeder Jägervereinigung möglich sein, die das Jagdwesen fördert, unabhängig von der Mitgliederzahl.

Zu Nummer 21 (§ 53 Absatz 2 Nummer 2)

Durch die Ergänzung findet keine inhaltliche Neuausrichtung der Aufgaben der Forschungsstelle statt, es handelt sich lediglich um eine Klarstellung. Die Forschungsstelle veröffentlicht monatlich Fachartikel im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und veröffentlicht unter anderem Hinweise zur Hege und Bejagung des Reh-, Muffel-, Dam-, Rot-, Sika- und Schwarzwildes in Schrift und Bild.

Zu Nummer 22 (§ 54)

Zu Absatz 2

Das Beratungsgremium wird um zwei Mitglieder erweitert. Durch die Aufnahme eines Vertreters der Berufsjäger wird vermehrt der Jagdpraxis Rechnung getragen. Durch die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter der Jagd wird die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e. V. nach Absatz 3 ermöglicht. Damit werden auch dessen Argumente in die Diskussion einbezogen. Die zentrale Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Aufgaben- und Untersuchungsschwerpunkte der Forschungsstelle.

Absatz 3

Das Verfahren zur Entsendung der Beiratsmitglieder bleibt bestehen. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e. V. entsendet neben dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Jäger.

Der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet zukünftig einen Vertreter der Berufsjäger.

Der Beirat berät die Forschungsstelle und ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Es handelt sich um ein Gremium, welches sich mit dem nordrhein-westfälischen Jagdwesen befasst. Für diese Funktion ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind. Dies soll durch den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen sichergestellt werden.

Zu Nummer 23 (§ 55)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Daher werden die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst. Des Weiteren erfasst

Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen neu in das Gesetz aufgenommene Verbote. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagd mit Vorderladerwaffen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2, das Verbot der Baujagd auf Füchse und auf Dachse nach § 19 Absatz 1 Nummer 8, das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd nach § 19 Absatz 1 Nummer 10, das Verbot der Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom nach § 19 Absatz 1 Nummer 11, das Verbot Jagdhunde an anderen Vögeln als an flugfähigen Stockenten auszubilden (§ 30 Absatz 3) und das Verbot der Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Fuchs nach § 30 Absatz 5. Die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne aktuellen Schießnachweis (§ 17a Absatz 3) ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände werden unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst. Des Weiteren erfasst Absatz 2 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen neu in das Gesetz aufgenommene Verbote. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagd mit Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltigen Flintenlaufgeschossen, das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 und das Verbot des Tötens von Hunden und Katzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 12.

Zu Nummer 24 (§ 56 Absatz 4)

Der bisherige Regelungsinhalt zur Einziehung von Gegenständen nach § 40 Bundesjagdgesetz und § 56 Absatz 4 hat sich bewährt und wird auf die übrigen Bußgeldtatbestände des § 55 ausgedehnt. Gegenstand der Einziehung können hier insbesondere Gegenstände sein, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 19 Absatz 1 stehen wie beispielsweise Überwachungskameras bei verbotswidriger Verwendung oder die Waffe beim verbotswidrigen Abschuss von Katzen.

Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nummer 9 (Verstoß gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung) können nunmehr ebenfalls als Nebenfolge Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Zu Nummer 25 (§ 57 Absatz 4)

Die bisherige Ermächtigung des § 57 Absatz 4 wird insofern geändert, dass das federführende Ministerium (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) ermächtigt wird, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses die Höhe der Jagdabgabe in einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Höhe der Jagdabgabe wurde in der Vergangenheit mehrfach angepasst. Nachdem die Jagdabgabe seit 1992 für den Jahresjagdschein 30 € betrug, wurde sie 2010 aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die vorhandenen Schießstandanlagen unter Berücksichtigung moderner Standards umzugestalten bzw. in Stand zu halten, auf 45 € erhöht. Damit sollte das Niveau der Förderung gehalten werden, da die Reduzierung der Fördersätze keine Alternative bot. Die jährlich zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel aus der Jagdabgabe unter Berücksichtigung der erzielten Mehreinnahmen wurden mit mindestens 50 % für den zukunftsfähigen Neu- und Ausbau bzw. die Instandhaltung von Schießstandanlagen reserviert. Durch sich

weiter ständig verändernde Rahmenbedingungen wird die Jagdabgabe auch zukünftig Anpassungen unterliegen. Durch die Änderung des § 57 im Jahr 2014 und entsprechender Anpassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe sind Fördertatbestände weggefallen. Auf der anderen Seite sind Jagdabgabemittel für mittel- bis langfristige Projekte gebunden, beispielsweise für die Förderung von Jagdhundeprüfungen und Schweißhundstationen. Des Weiteren wird nach erfolgter grundlegender Sanierung der Schießstandanlagen der Bedarf an Jagdabgabemitteln wieder auf ein normales Niveau zurückgehen. Die Anpassung der Höhe der Jagdabgabe ist daher nur dem federführenden Ministerium, insbesondere unter Auswertung und Zugrundelegung der jeweiligen Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde möglich. Eine Anhörung des zuständigen Fachausschusses ist zweckmäßig.

Zu Nummer 26 (§ 59)

Das Verbot der Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie Flintenlaufgeschosse nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 tritt verzögert zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Jagdjahres zum 1. April 2016 in Kraft. Die Übergangszeit ist erforderlich, um Restmunition zu verbrauchen und bleifreie Munition zu beschaffen, die Waffen neu einzuschließen sowie die Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen, entsprechend zu ertüchtigen. Das Verbot tritt für Kleinkaliberpatronen (5.6 mm) hiervon abweichend erst zum 1. April 2017 in Kraft, um der Industrie weitere Entwicklungszeit einzuräumen.

Zu Nummer 27 (§ 60)

Gemäß TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 erscheinen die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen als zwingend notwendig. In zukünftigen Änderungsentwürfen soll daher vorgeschlagen werden, die enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

Zu Nummer 28 (Anlage)

Die Anmeldung von Wild- oder Jagdschäden nach § 34 soll in der Regel nach dem Muster der Anlage erfolgen. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für den Berechtigten dar, der neben der Bezeichnung der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person darlegen muss, welcher Schaden, wo genau, durch welche Schadensursache entstanden ist. Ist der Inhalt der Anmeldung nicht ausreichend, geht dies zu Lasten des Berechtigten.

Zu Artikel 2

Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Zu Nummer 1 (Kapitel 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 21.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine neue Regelung zur Klasseneinteilung bei Schalenwild vor. Mit der Neuregelung beschränkt sich die Klasseneinteilung beim männlichen Schalenwild auf Altersklassen. Güteklassen bei Rot- und Damwild (fehlerfreie und fehlerhafte Hirsche) werden aufgehoben.

Zu Absatz 2

Jagd bedeutet für die einzelnen Wildarten stets einen Eingriff in den Bestand und das Sozialgefüge. Die Struktur des Abschusses (Anlage 1) bestimmt die Auswirkungen auf den Wildbestand und das Verhalten, so dass unter den Gesichtspunkten Auswirkungen auf den Bestand, Minimierung des Wildschadensrisikos und Verhalten eine Bejagung nach Sozial- und Altersklassen auf der Grundlage der Biologie notwendig ist.

Zu Absatz 3

Hegegemeinschaften werden in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und können nach Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und der unteren Jagdbehörde abweichend von Anlage 1 Abschusskriterien für männliches Schalenwild festlegen. Ziel muss der Erhalt einer artgerechten Altersstruktur sein.

Zu Nummer 3 (§§ 22 bis 26)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anlage zu § 21. Die Klasseneinteilung in den §§ 22 bis 26 erfolgt nunmehr in der Anlage.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Mit einer Trennung von Bejagung und Fütterung des Schalenwildes (außer Schwarzwild) wird der nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 DVO LJG-NRW verbotenen Lockfütterung der Boden entzogen und der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt.

Zu Nummer 3

Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist es erforderlich, dass Schwarzwild auch in Notzeiten an Kirrungen erlegt werden kann. Das Verbot führte zu dem Ergebnis, dass die KIRRUNG als Bejagungshilfe in Notzeiten zwar erlaubt war, nicht jedoch die Jagd an der KIRRUNG. Dieser Widerspruch wird aufgehoben.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 2

Die Fütterung von Schwarzwild wird zu jeder Zeit verboten. Die Feststellung der Notzeit durch die Veterinärbehörde hat sich nicht bewährt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6

Durch die Neuregelung soll Schalenwild außer Schwarzwild ausschließlich mit Heu oder Anwelksilage gefüttert werden. Gutes Heu und Anwelksilage, das heißt eine Silage, die rund 36 Stunden nach dem Schnitt in Ballen gewickelt wird, sind geeignete Futtermittel. Nur Heu genügt in den Fällen, in denen der Lebensraum ausreichend von Natur aus vorkommende Zweige (Prossholz) zur Deckung des Wasserbedarfes bietet. Gerade dort, wo die Winterfütterung erforderlich ist, ist dies vielfach nicht der Fall, so dass bei ausschließlicher Heufütterung das Risiko von Verbiss und Schäle an Bäumen erhöht ist. Ein Stück Rotwild muss pro Tag zum Wiederkauen rund 30 bis 50 Liter Speichel produzieren. Trotz guter Rückgewinnung des Wassers besteht Bedarf, Wasser mit der Nahrung aufzunehmen. Das

Futtermittel Grassilage wird aufgrund seiner Lockwirkung verboten. Damit soll verbotenen Lockfütterungen die Grundlage entzogen werden.

Zu Nummer 9

Das Verbot unter Nummer 9 ist neu eingeführt und untersagt die Anlage von Wildäckern im Wald.

Aus Sicht des Wildes und der Wildschadenverhütung ist wesentlich, dass Wildäcker mit attraktiver Nahrung wie Mais und Stammkohl mit großer Lockwirkung nur während einer kurzen Nutzungszeit zur Verfügung stehen, wogegen Grünäsungsflächen mit Ausnahme der Schneeperiode praktisch während des ganzen Jahres Äsung bieten. Im Unterschied zum Wald können Wildäcker im Offenland wildschadenmindernd sein, wenn die Ablenkung des Wildes von attraktiven Feldfrüchten zum Beispiel in Verbindung mit einer Variation der Anbauzeit im Vordergrund steht.

Grünäsungsflächen im Wald, d. h. Wiesengesellschaften, sind eine Nahrungsverbesserung, die dem Wild ganzjährig eine ausgewogene Nahrung bietet ohne jedoch, gewissermaßen als Kompensation für attraktive Nahrung bei gleichzeitigem Fasermangel, Verbiss und Schälde zu fördern. Im Interesse der Wildschadenverhütung liegt auch, dass durch Grünlandgesellschaften nicht die Wildkonzentrationen wie durch die mit den Methoden der Landwirtschaft bewirtschafteten Äcker gefördert werden. Grünäsungsflächen bedeuten zudem deutlich weniger Stoffeintrag in den Wald. Nährstoffarme, d. h. stickstoffarme Lebensräume mit ihren Pflanzen- und Tierarten, sind durch die weit verbreiteten Nährstoffeinträge gefährdet. Sachgerechte Grünäsungsflächen dienen auch anderen Tier – und Pflanzenarten, die auf Offenland im Wald angewiesen sind.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Die Kirrmenge wird auf einen halben Liter beschränkt, um den Energieeintrag und die Möglichkeit einer damit beschleunigten Gewichtszunahme bei Frischlingen – verbunden mit einer verfrühten Geschlechtsreife und einer Erhöhung der Reproduktionsrate – zu reduzieren. Ein halber Liter genügt bei optimaler Ausbringung und Verteilung als Bejagungshilfe.

Zu Nummer 7

Die Angabe der Kirrungen erfolgte bisher aufgrund der TK 1:25 000 oder 1:10 000. Zukünftig ist der Maßstab 1:10 000 maßgeblich und die Koordinaten sind nach dem elektronischen satellitengestützten Positionsbestimmungssystem anzugeben. Dies bietet den Vorteil, digitale Karten auch in größeren Zusammenhängen zu erstellen, reicht jedoch nicht in allen Fällen aus, konkrete Standorte unter Praxisverhältnissen in angemessener Zeit zu finden, da beispielsweise in steilen Tälern die Information von welcher Talseite der Punkt anzulaufen ist, erforderlich ist.

Zu Absatz 2 (neu)

Die Kirrung ist eine Bejagungshilfe. Unter den Aspekten Wildschadenverhütung und Wildgesundheit (Wildseuchenbekämpfung) nimmt neben der Anzahl der erlegten Wildschweine das Verhalten der Überlebenden eine Schlüsselrolle ein. Unter bestimmten Umständen ist es aus Gründen der Seuchenprophylaxe sinnvoll, den Aktionsradius des Schwarzwildes gering zu halten.

Zu Absatz 2 (alt)

Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 als redaktionelle Folgeänderung zum Fütterungsverbot für Schwarzwild.

Zu Nummer 6 (§ 29)

Mit der Einführung einer Teilnahmepflicht an Fangjagdlehrgängen wird dem Tierschutz Rechnung getragen, der hier im hohen Maße betroffen ist.

Da die Fangjagd vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, haben die Jagdscheininhaber, welche die Fangjagd ausüben, die vom zuständigen Ministerium anerkannten Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

Die fachliche Eignung kann bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Jagdaufseher haben gemäß Ziffer 5 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - I A 1 - 62.30.60/III B 6 - 71-28-00.00 – vom 27.10.1992 (Bestätigung von Jagdaufsehern) ihre fachliche Eignung unter anderem durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig.

Der bisherige Gehalt des § 29 wird in den modifizierten § 33 übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Mit der Neuregelung gehören Totschlagfallen den verbotenen Fanggeräten an. Auch bei Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten geschützter Arten, durch die Wahl des Standortes und des Köders kann der Jagdausübungsberechtigte nicht in jedem Fall eine Selektion der zu fangenden Tierarten sicherstellen. Damit wird mit der Regelung den Belangen des Tier- und Artenschutzes entsprochen und geschützte Fehlfänge und deren damit verbundene Tötung wie beispielsweise von Baumarder oder Wildkatze verhindert.

Anders als bei der Totschlagfalle können und werden bei Lebendfallen Fehlfänge wieder freigelassen. Des Weiteren wird ein Gefahren- oder Verletzungspotential für die (erholungssuchende) Bevölkerung und freilaufende Haustiere (Hunde) ausgeschaltet. Es kommt immer wieder zu Unfällen mit nicht vorschriftsgemäß aufgestellten Fallen für den Totfang. Deren bloße Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend und verhindert keine Unfälle durch unsachgemäßen Gebrauch.

Zu Nummer 8 (§ 32 alt)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 30 durch das Verbot von Totschlagfallen.

Zu Nummer 9 (§ 32 neu)

Mit der Einführung einer Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht können die Verursacher einzelner Verstöße bei der Ausübung der Fangjagd im Allgemeinen ermittelt werden.

Die Fallenkontrolle wird, auch als Folgeänderung zum Verbot von Totschlagfallen, redaktionell angepasst und teilweise neu geregelt. Aus Tierschutzsicht ist die häufige Kontrolle von Lebendfangfallen wichtig.

Fallen für den Lebendfang sind wie bisher täglich morgens und abends zu kontrollieren. Dies gilt auch für Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmelder, falls die Technik im Einzelfall versagt. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind darüber hinaus unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

Zu Nummer 10 (§ 33)

Die bisherige Beseitigungspflicht verbotswidrig geschaffener Fütterungen und Kurrungen wird um die Beseitigungspflicht unzulässiger Fallen erweitert, unabhängig davon, ob es sich um vom Jagdausübungsberechtigten, in seinem Auftrag, mit seiner Billigung oder gegen seinen Willen angelegte verbotswidrigen Fütterungen, Kurrungen oder Fallen handelt.

Zu Nummer 11 (Kapitel 4)

Das bisherige Kapitel 4 wird aufgehoben, da der Gehalt des § 34 in § 19 des Landesjagdgesetzes überführt wird und der Gehalt des neuen § 34 Kapitel 3 zuzuordnen ist. Stattdessen wird in diesem Kapitel der neu aufgenommene Schießnachweis geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Durch die Einführung eines Schießnachweises in § 17a des Landesjagdgesetzes werden in § 34 die Kriterien für dessen Erbringung geregelt. Der Nachweis ist wahlweise auf einem Schießstand oder in einem Schießkino zu erbringen.

Zu Nummer 13 (§ 36)

§ 36 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Verordnung. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände werden im Wesentlichen unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst.

Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen aufgrund des Verbots von Totschlagfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage die Tatbestände des § 36 Nummer 6 (Verwendung verbotswidriger Abzugeisen), des § 36 Nummer 5 (Verwendung von Abzugeisen, die nicht die dort genannten Mindestklemmkräfte erfüllen) und des § 36 Nummer 8 (Aufstellen von Fallen für den Totfang außerhalb von Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen; Verstoß gegen die Hinweispflicht und Überschreitung der Maße für Öffnungen und Zugänge).

§ 36 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen neu in die Verordnung aufgenommene Regelungen. Zu den neuen Bestimmungen zählt das Verbot der Anlage von Wildäckern im Wald (§ 27 Absatz 2 Nummer 9), die Aufnahme einer Fangjagdqualifikation (§ 29) und die Anzeige- und Kennzeichnungspflicht von Lebendfangfallen (§ 33 Absatz 2).

Zu Nummer 14 (Teil 4)

Mit der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild sind 1994 Bewirtschaftungsbezirke für die großen Schalenwildarten festgelegt worden. Der Inhalt der Verordnung wurde 2011 in die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz integriert.

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot und Damwild nur in den Verbreitungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden. Dem Rotwild, dem größten heimischen Wildtier, soll ein angemessener Lebensraum gesichert werden. Bei Damwild berücksichtigt die Abgrenzung im Wesentlichen den Status quo.

Die Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete von Rot- und Damwild sind überprüft und soweit erforderlich geändert worden. Zwei Verbreitungsgebiete für Damwild werden wegen erloschener Wildvorkommen aufgehoben.

Die Verbreitungsgebiete für Muffelwild werden aufgehoben. Die Festlegung von Verbreitungsgebieten beschränkt sich auf die großen biogeographisch heimischen rudelbildenden Wildarten mit größeren Aktionsräumen, deren Hege und Bejagung eine revierübergreifende Abstimmung in größerem Ausmaß erfordert. Für das deutlich kleinräumiger lebende und in der Raumnutzung wesentlich konservativere Muffelwild, werden keine Verbreitungsgebiete ausgewiesen, da hier die Hege und Bejagung in der Verantwortung einzelner Reviere und Eigentümerflächen durchgeführt werden kann und eine weitergehende Abstimmung nicht erforderlich ist.

Die zwei Verbreitungsgebiete für Sikawild als biogeographisch nicht heimische Tierart werden aufgehoben. Sikawild sorgt insbesondere im Arnsberger Wald seit Jahrzehnten für erhebliche Probleme. Nachteile der Bestände auf den Waldbau und die Naturverjüngung sind mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen. Es handelt sich um keine heimische Wildart, die einen höheren Grundschutz als Teil hiesiger Ökosysteme genießen.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Begriffsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes mittlerweile verbunden mit naturfernen, naturschutzwidrigen kommerziellen Interessen und Handlungen in den Vordergrund, das Verbreitungsgebiet das tatsächliche Vorkommen.

Zu Nummer 16 (§ 40 Absatz)

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten (§ 40 alt) in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Lebensraumänderungen insbesondere durch Kyrill und die dadurch ausgelösten Änderungen in der Raumnutzung des Wildes als zu statisch erwiesen und nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Veränderungen der Wildbestände, der Lebensraumverhältnisse oder der Art der Bejagung bewirken regelmäßig Verschiebungen der Wildkonzentrationen. Die durch Erlass vom 25.06.1995 (SMBl. NRW. 7920) vorgegebenen Zielbestände, getrennt nach Kern- und Randgebieten, haben sich in der Praxis nur begrenzt umsetzen lassen. Die Einteilung in Kern- und Randgebiete wird daher aufgegeben.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Zu § 41 Absatz 2 (alt):

Mit Streichung des § 41 Absatz 2 (alt) werden 2 Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild aufgehoben.

Zu Absatz 2 (neu)

Das Damwildgebiet Nr. 4 (alt) „Wahner Heide“ wird aufgehoben, da das Damwildvorkommen erloschen ist.

Das Damwildgebiet Nr. 12 (alt) „Blomberg - Schieder“ wird in die Gebiete Nr. 11 (neu) „Blomberg - Schieder“ und Nr. 12 (neu) „Barntrup“ aufgeteilt, weil es sich hier um zwei räumlich getrennte Damwildpopulationen handelt.

Das Damwildgebiet Nr. 15 (alt) „Harsewinkel-Versmold“ wird aufgehoben, da das Damwildvorkommen erloschen ist.

Zu § 41 Absatz 4 (alt):

Mit Streichung des § 41 Absatz 4 (alt) werden 24 Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild aufgehoben.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Folgeänderung

Zu Nummer 19 (§ 43)

In Freigeieten wird die Abschussfreigabe auf Rothirsche der Klasse III ausgedehnt.

Zu Nummer 20 (§ 44)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 46)

Gemäß TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 erscheinen die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen als zwingend notwendig. In zukünftigen Änderungsentwürfen soll daher vorgeschlagen werden, die enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

Zu Nummer 22 (Anlage 1 bis 3)

Anlage 1 zu § 21

In der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) erfolgt die Klasseneinteilung des männlichen Schalenwildes. Kriterium ist ausschließlich das Alter des männlichen Schalenwildes.

In Spalte 4 und 6 wird die Abschussgliederung unter Beachtung der Höhe des jährlichen Zuwachses, einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis und eines ausgewogenen Altersklassenaufbaus neu geregelt.

Anlage 2 zu § 34

Der Schießnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erbringen. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für die Schießstände dar und soll einen einheitlichen Nachweis ermöglichen.

Anlage 3 zu § 41 (Grenzbeschreibungen)

Die bisherige Anlage 2 wird ersetzt durch Anlage 2 (neu). Nachstehend sind nur Verbreitungsgebiete (§ 41 Absätze 1 bis 3) aufgeführt, deren Abgrenzung in der Anlage geändert wird:

I. 1. Nordeifel

Die geringfügigen Erweiterungen berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 2. Königsforst – Wahner Heide

Die geringfügigen Erweiterungen berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 4. Ebbegebirge

Die nicht unerheblichen Erweiterungen im Westen und Osten berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes. Die historischen Rotwildvorkommen sind beim Erlass der Verordnung 1994 nicht gemeldet worden.

I. 6. Arnsberger Wald – Brilon – Büren

Die Erweiterungen in den Räumen Allagen und Alme berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 7. Eggegebirge – Teutoburger Wald – Senne

Die geringfügigen Erweiterungen im Westen des Gebietes berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 8. Minden

Die Erweiterung berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 9. Dämmerwald - Herrlichkeit Lembeck

Die Erweiterungen entsprechen den erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Rotwildhege in Freigeieten gemäß § 6 der Verordnung. Die Ausnahmegenehmigungen sind die Folge von Übertragungsfehlern beim Erlass der Verordnung in 1994.

II. 8. Büren – Brenken

Die Neuabgrenzung (Erweiterungen sowie Aufgabe von Flächen) berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes, der sich seit Erlass der Verordnung 1994 nicht unwesentlich verschoben hat.

II. 9. Senne – Teutoburger Wald

Die Verkleinerung des Gebietes im Nordwesten berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

II. 11. Blomberg – Schieder und III.12. Bartrup:

Die Teilung des Damwildgebietes Nr. 12 (alt) „Blomberg – Schieder“ in 11. (neu) „Blomberg – Schieder“ und 12. (neu) „Bartrup“ folgt der Tatsache, dass hier zwei selbständige Damwildpopulationen existieren.

II. 14. Minden – Schaumburger Wald

Die Erweiterung berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

II. 16. Teutoburger Wald

Die Neuabgrenzung (Erweiterungen sowie Aufgabe von Flächen) berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

II. 17. Ladbergen – Ostbevern

Die kleine Grenzkorrektur im Nordosten berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes und nimmt den vom Damwild nicht genutzten Raum im Südosten heraus. In der Gesamtbilanz wird das Gebiet geringfügig verkleinert.

Zu Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel beinhaltet die notwendigen, durch die gesetzlichen Regelungen des Artikels 1 veranlassten verordnungsrechtlichen Änderungen.

Dazu gehört die redaktionelle Änderung in § 9 Absatz 2. Da entsprechend der Änderung in § 20 Absatz 2 LJG-NRW die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Nationalpark künftig von der obersten Jagdbehörde ohne Einvernehmen der zuständigen höheren Landschaftsbehörde erlassen werden, wird die deklaratorische Regelung des 9 Absatz 2 an die geänderte Zuständigkeit angepasst.

Zu Artikel 4

Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Betretungsverbot jagdlicher Einrichtungen im Walde wird auf jagdliche Ansitzeinrichtungen reduziert, die für die Waldbesucher erkennbar sind. Die Norm läuft bei sonstigen jagdlichen Einrichtungen ins leere und ist entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 5

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer ist Inhalt des Koalitionsvertrages 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

Durch Änderung des § 3 Absatz 1 und Aufhebung des § 22 wird für die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit geschaffen, die mit Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer bis zum Jahr 2012 abgeschmolzene und ab 1. Januar 2013 abgeschaffte Jagdsteuer wieder zu erheben. Die Jagdsteuer knüpft die Steuererhebung an die Ausübung des Jagdrechtes an. Der Steuersatz wird auf 20 Prozent des Pachtpreises begrenzt. Ein Steuersatz von 20 Prozent ist mit höherrangigem Recht vereinbar, so auch die Rechtsprechung.

Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer aus Gründen der Praktikabilität nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt und nicht anhand des Pachtpreises gleichgearteter Jagdbezirke.

Die Erhebung der Jagdsteuer stellt ein Recht der Kreise und kreisfreien Städte dar. Sie können in eigener Zuständigkeit - im Dialog mit der Jägerschaft - entscheiden, ob sie an den unter B (Lösung) genannten Maßnahmen des Gesetzentwurfs „Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer“ (LT-Drs. 14/8884) festhalten oder eine Jagdsteuer erheben wollen.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Der Fortbestand des Gesetzes ist mit Blick auf den Erhalt einer gesicherten Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kommunalabgaben zwingend erforderlich. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aus Gründen verfassungsrechtlicher Rechtssicherheit treten die verordnungsrechtlichen Regelungen der Artikel 2 bis 3 zeitlich erst nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen in Kraft. Eine Befristung des Artikelgesetzes ist nicht erforderlich, da die darin enthaltenen Regelungen dauerhaft erforderlich sind.